



Protokoll Landratssitzung vom 8. Februar 2023

Ort Stans, Rathaus, Landratssaal

Zeit 08.30 Uhr bis 11.35 Uhr

Vormittag

Anwesend: Landrat: 57 Ratsmitglieder (bis Trakt. 7, 09.37 Uhr)
Landrat: 58 Ratsmitglieder (ab Trakt. 7, 09.38 Uhr)
Regierungsrat: 7 Ratsmitglieder

Absolutes Mehr: 30 Stimmen

2/3-Mehr: 38 Stimmen

Entschuldigt: Landrätin Angela Christen, Stansstad
Landrat Klaus Waser, Buochs

Vorsitz: Landratspräsident Markus Walker

Protokoll: lic. iur. Emanuel Brügger, Landratssekretär
Natalie Getzmann, Protokollführerin Sekretariat Landrat

Behandelte Geschäfte:

1	Tagesordnung; Genehmigung	192
2	Protokoll der Landratssitzung vom 26. Oktober 2022; Genehmigung	192
3	Protokoll der Landratssitzung vom 30. November 2022; Genehmigung	192
4	Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz, AnwG); [Änderung betr. Entzug Anwaltspatent, Praktikum, Anwaltsprüfung]; 1. Lesung	193
5	Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG); [Änderung betr. Inkassohilfe]; 1. Lesung	195
6	Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKV); [Bereich Zulassung zulasten der obligatorischen Krankenversicherung]; 1. Lesung	198
7	Teilrevision des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR); [Änderung aufgrund der Parlamentarischen Initiative von Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler, Dallenwil, und Mitunterzeichnenden betreffend Befristung der Erfüllung von gutgeheissenen Vorstössen]; 1. Lesung	201
8	Bericht der Aufsichtskommission zum Covid-19-Krisenmanagement; Kenntnisnahme	206
9	Postulat von Landrat Paul Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Konzept Strom Black Out/Strommangellage	210
10	Interpellation von Landrätin Denise Weger, Stansstad, und Mitunterzeichnenden, betreffend Verbindungen der Zentralbahn nach Nidwalden	223

11	Interpellation von Landrat Dominik Steiner, Ennetbürgen, betreffend Cyber-Risiken und der Umgang damit im Kanton Nidwalden	227
12	Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Toni Niederberger, Stans, und Landrätin Pia Häfliger, Hergiswil, betreffend Kosten der Gemeinsamen Einsatzleitzentrale in Rothenburg	236
13	1 Gesuch um Zusicherung des Kantonsbürgerrechts	238

Landratspräsident Markus Walker: Ich begrüsse Sie alle recht herzlich zur heutigen Landrats-sitzung. Ich hoffe, dass Sie alle gesund und erfolgreich ins neue Jahr gestartet sind! Nach mehr als zwei Monaten Pause freue ich mich sehr über die heutige Landratssitzung. Nach den Ferien ist bekanntlich vor Ferien. So starten nächste Woche schon wieder Ferien, nämlich Schulferien. Im Schulferienplan der Volks-, Mittel- und Berufsfachschule des Kantons Nidwalden sind die ersten Ferien als Fasnachtsferien aufgeführt. Im Gegensatz dazu sind dieselben Ferien auf der Homepage des Kantons Zürich als Sportferien bezeichnet. Fasnacht hat in der Innerschweiz einen derart grossen Stellenwert, dass unsere Bildungsdirektion diese Ferien als Fasnachtsferien bezeichnet. Doch warum feiern wir eigentlich Fasnacht? Der Ursprung der Fasnacht geht sehr weit zurück. Die katholische Kirche hat im Mittelalter die Fastenzeit dazu benutzt, um ihren Gläubigen zu zeigen, wie Jesus leiden musste. Im Mittelalter mussten alle Menschen im christlichen Europa die Fastenzeit unbedingt einhalten. Entsprechend ist die Fasnacht dazu genutzt worden, um einerseits die letzten Wintervorräte aufzubrauchen und um noch einmal richtig zu schlemmen, zu tanzen und zu musizieren oder anders gesagt, um noch einmal richtig Vollgas zu geben vor der Fastenzeit. Das Fasnachtstreiben ist mit den Verkleidungen entsprechend gefördert worden und die weltliche und kirchliche Obrigkeit wurde sehr viel und oft verspottet. Im 15. Jahrhundert hat genau diese Obrigkeit versucht, das Fasnachtstreiben des gemeinen Volkes einzudämmen. Die Reformatoren haben dann die ganze Fasnacht verboten und die katholische Kirche hat im Zuge der Gegenreformation, die Fasnacht teilweise oder ganz verboten. Diese Verbote sind erst 300 Jahre später gelockert und im Verlaufe des 18. Jahrhunderts vollständig aufgehoben worden. Aber was macht denn die Fasnacht aus? Traditionellerweise will man den Winter mit Masken, Verkleidungen und viel Lärm vertreiben. Der Trommellärm und die farbenfrohen Umzüge sollen den Frühling zum Erwachen bringen. Fasnachtszeit ist Narrenzeit. Und darum schlüpfen Menschen in eine neue Rolle, denn verkleidet sind alle gleich, man sieht nicht, wer sich darunter versteckt. Alle Narren feiern miteinander eine ausgelassene Fasnacht vor der Fastenzeit. Ich selbst war auch mehr als 14 Jahre in einer Guggenmusik und bin immer noch aktiver Fasnächtler in einer Fasnachtsgruppe und der Horner Zunft in Stans. Übrigens, für uns eingefleischte Fasnächtler findet Fasnacht nicht statt, sie bricht aus. Die Fasnacht dauert sechs Tage vom schmutzigen Donnerstag bis zum Aschermittwoch und wird vielfach auch als fünfte Jahreszeit bezeichnet. In der Fasnacht ist Zeit und Raum nicht wichtig und die Alltagssorgen verschwinden im Narrentreiben. Die Fasnacht ist eine Zeit, in der die gewohnte Ordnung der Obrigkeit vielfach nicht beachtet und manchmal sogar ganz ausser Kraft gesetzt wird. Übrigens, der Streit der Obrigkeit mit dem gemeinen Volk wegen der Fasnacht hat sich inzwischen beruhigt und gelegt. Fasnacht ist aus unserem kulturellen Kalender nicht mehr wegzudenken und zudem ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor für die Gastronomie, sehr viele Vereine und die ganze Eventbranche. Bevor jetzt aber die Fasnacht übernimmt und die gewohnte Ordnung ausser Kraft setzt, führen wir hier im traditionellen Stil und nach den Regeln des Landratsreglements miteinander die heutige Landratssitzung durch. Und so heisse ich Sie alle zusammen nochmals ganz herzlich willkommen. Im Namen und Auftrag des Landratsbüros habe ich noch folgende wichtige Information: Das Landratsbüro hat während der Coronapandemie beschlossen, dass private Video-, Bild- und Tonaufnahmen während der Landratssitzung nicht gestattet sind. Die Problematik bei privaten Aufnahmen von Landratsmitgliedern aus den Sitzreihen heraus ist, dass einzelne Landratsmitglieder dabei sehr stark in den Fokus der sozialen Medien geraten können. Von dieser Regel ausgeschlossen sind Pressevertreter, die immer, wenn sie Video- und Bildaufnahmen machen, diese aus der Totale machen und nicht einzelne Landratsmitglieder hervorheben. Vor und nach der

Landratssitzung ist es erlaubt, private Aufnahmen zu machen. Ich danke Ihnen, dass Sie diesen Landratsbürobeschluss entsprechend achten und umsetzen.

Orientierung über parlamentarische Vorstösse:

Die Kleine Anfrage von Landrat Marcel Grimm, Hergiswil, sowie Mitunterzeichnende vom 04. November 2022 betreffend Strategie und Ausblick der Netzinfrastruktur und Ausbau Wasserkraft im Kanton Nidwalden wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 743 vom 20. Dezember 2022 beantwortet.

Kleine Anfragen werden im Ratsplenum nicht behandelt. Der Wortlaut des Vorstosses sowie die Stellungnahme des Regierungsrates wurden Ihnen per Post zugestellt.

Folgende parlamentarische Vorstösse wurden neu eingereicht und an den Regierungsrat überwiesen:

1. Landrätin Regina Durrer, Ennetmoos, sowie Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 23. November 2022 eine Interpellation eingereicht betreffend Bundespauschale (Integrationspauschale) für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene.
2. Landrätin Annette Blättler, Hergiswil, und Landrat Jonas Tappolet, Ennetbürgen, sowie Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 30. November 2022 eine Interpellation eingereicht betreffend Bedarf und Angebot an Kinderbetreuungsplätzen.
3. Landrat Florian Grendelmeier, Stans, sowie Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 01. Dezember 2022 eine Motion eingereicht betreffend Einbürgerungsverfahren.
4. Landrat Urs Amstad, Beckenried, und Landrat Roland Blättler, Kehrsiten, sowie Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 23. November 2022 eine Motion eingereicht betreffend "Für gerechte Verkehrssteuern im Kanton Nidwalden".
5. Landrätin Elena Kaiser, Stansstad, sowie Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 28. November 2022 eine Motion eingereicht betreffend die Ergänzung des Gesundheitsgesetzes Art. 43 zur freiwilligen Beendigung des Lebens.
6. Landrat Reto Blättler, Hergiswil, sowie Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 21. Dezember 2022 eine Interpellation eingereicht betreffend Strategie der Regierung dem strukturellen Defizit des Budgets bzw. der Rechnung entgegenzuwirken.
7. Landrat Dominik Steiner, Ennetbürgen, sowie Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 11. Januar 2023 eine Interpellation eingereicht betreffend Digitales Nidwalden: Vision und Strategie für den Kanton Nidwalden.
8. Landrat Toni Niederberger, Stans, und Mitunterzeichnende haben mit Eingabe vom 26. Januar 2023 ein Einfaches Auskunftsbegehren eingereicht betreffend Kosten der Gemeinsamen Einsatzleitzentrale in Rothenburg.

Das erwähnte Einfache Auskunftsbegehren wird an der heutigen Sitzung mündlich beantwortet.

Ich erkläre die heutige Sitzung offiziell als eröffnet.

1 Tagesordnung; Genehmigung

Landratspräsident Markus Walker: Ich stelle fest, dass die heutige Landratssitzung rechtzeitig im Amtsblatt publiziert worden ist und die Geschäftsunterlagen termingerecht den Mitgliedern des Landrates zugestellt wurden.

Die Tagesordnung wurde mit dem Einfachen Auskunftsbegehren von Landrat Toni Niederberger, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Kosten der gemeinsamen Einsatzleitzentrale in Rothenburg ergänzt. Die ergänzte Tagesordnung wurde Ihnen per E-Mail zugestellt.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 56 Stimmen: Die ergänzte Tagesordnung wird genehmigt.

2 Protokoll der Landratssitzung vom 26. Oktober 2022; Genehmigung

Landratspräsident Markus Walker: Ich stelle das Protokoll der Sitzung vom 26. Oktober 2022 zur Diskussion.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 56 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 26. Oktober 2022 wird genehmigt.

3 Protokoll der Landratssitzung vom 30. November 2022; Genehmigung

Landratspräsident Markus Walker: Ich stelle das Protokoll der Sitzung vom 30. November 2022 zur Diskussion.

Landrat Thomas Wallimann: Unser Landratsprotokoll ist ein Wortprotokoll, es braucht entsprechend viel Zeit, um es zu erstellen, gibt aber auch Spannendes zum Nachlesen. Wir haben dies bereits in unserer Fraktion diskutiert und ich habe nachher im Protokoll auf Seite 152 nochmals nachgeschaut. Wir haben über den Fussgängerstreifen Wisstürli gesprochen und unser Kollege Christof Gerig hat den Begriff "Einzelmaske" benutzt, welcher im Protokoll nicht erscheint, jedoch in der Zeitung erwähnt wurde. Ich habe mich gefragt, wie weit wir das Protokoll, wenn wir es später durchlesen, anpassen können, wenn uns Begriffe herausgerutscht sind, welche hier vielleicht herausrutschen, aber letztendlich würde ich es vielleicht nicht sagen, wenn ich sie noch zwei Mal lesen könnte. Ich habe mich auch gefragt, was passiert, wenn die Zeitung die Aussagen von uns Parlamentariern korrekt wiedergibt, das Protokoll es aber "beschönigt"? Was heisst das? Ich denke, dass wir uns bewusst sein müssen, wenn wir das Wortprotokoll haben und ab und an direkt von der Leber sprechen, dass nicht alle Begriffe und Sätze auf die Art fallen, wie wenn wir einen Schulaufsatz schreiben. Ich denke, es ist auch ein Zeichen unserer Kultur, wenn das Protokoll wiedergibt, was hier im Saal gesprochen wurde. Auch historisch kann dies für kommende Generationen interessant sein. Ich stelle nicht den Antrag, dass das Protokoll abgeändert werden muss, denn mit den Anmerkungen in diesem Protokoll wird festgehalten, dass ich mir darüber Gedanken gemacht habe und deshalb werde ich trotzdem sprechen, wie mir der Schnabel gewachsen ist und werde damit leben müssen, dass manchmal Sätze im Protokoll stehen,

die ich nicht so gesagt hätte, wenn ich es hätte schreiben können. Jedoch denke ich, dass es wichtig ist, an diesem Grundsatz festzuhalten, weil wir ansonsten auf kurz oder lang in eine Situation kommen, die nicht im Sinn des Protokolls des Landrates ist und eventuell auch nicht im Sinn, wie wir Politik machen. Danke fürs Zuhören.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung:

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 56 Stimmen: Das Protokoll der Landratssitzung vom 30. November 2022 wird genehmigt.

4 Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Kantonales Anwaltsgesetz, AnwG); [Änderung betr. Entzug Anwaltspatent, Praktikum, Anwaltsprüfung]; 1. Lesung

Eintretensdiskussion

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Bereits im Jahr 2012 wurde die Teilrevision des Anwaltsgesetzes an die Hand genommen. Das Gesetzgebungsverfahren wurde im Jahr 2013 sistiert, weil auf Bundesebene Bestrebungen zum Erlass eines gesamtschweizerischen Anwaltsgesetzes unternommen worden sind. Als dieser Prozess Ende des Jahres 2018 endgültig als gescheitert bezeichnet werden konnte, hat man das kantonale Verfahren wieder aufgenommen. Mit dem vorliegenden Entwurf werden verschiedene Mängel des kantonalen Anwaltsgesetzes behoben und die gesetzlichen Grundlagen den aktuellen Begebenheiten angepasst. Die wichtigsten Änderungen sind; der Entzug des Anwaltspatents von Personen, welche mit dem Berufsausübungsverbot im Sinne des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte belegt sind. Weiter die Präzisierung und Begriffsbezeichnung, insbesondere die Zulassung zum Praktikum, die Dauer des Praktikums und die Zulassungsvoraussetzungen zur Anwaltsprüfung. Sowie Neuregelungen der Zuständigkeiten für Praktikantenbewilligung, Neuregelung der Wiederholungsmöglichkeiten bei der Anwaltsprüfung und ausdrückliche Regelungen über den Verlust des Anwaltspatentes beziehungsweise der Wiedererteilung. Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat im Rahmen der Vorberatungen zu Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 3 die Frage aufgeworfen, wie Schweizer Bürgerinnen und Bürger die Erfüllung dieser Bestimmung nachweisen können. Der Regierungsrat hat diese Frage aufgenommen, und damit man gesetzlich klarstellen kann, dass sich der bisherige Änderungsvorschlag des Artikels 8 Absatz 1 Ziffer 3 nur auf ausländische Personen bezieht, beantragt der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der ersten Lesung das Gesetz wie folgt zu ändern. Die Begründung wurde Ihnen im Vorfeld der heutigen Sitzung zugestellt. Der Änderungsantrag lautet; Artikel 8 Absatz 1 Ziffer 3, neu; "das Schweizerische Bürgerrecht besitzt oder rechtmässig in der Schweiz Wohnsitz hat oder zur selbstständigen Erwerbstätigkeit berechtigt ist." Der Regierungsrat beantragt beim Landrat auf diese Vorlage einzutreten und der beantragten Änderung des Artikels 8 Absatz 1 Ziffer 3 zuzustimmen.

Landrat Florian Grendelmeier, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) und als Vertreter der FDP-Fraktion: Gerne vertrete ich hier kurz die Auffassung der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS und auch die der FDP-Fraktion. Ein Anwalt redet über das Anwaltsgesetz. Ja, was soll er da sagen? Am besten doch das, was schon alle anderen Anwälte bisher in diesem Gesetzgebungsprozess gesagt haben: Diese Anpassungen sind nötig. Sie setzen einerseits schlank und kurz alles um, was es nach übergeordnetem Recht zu ergänzen gibt und passen zusätzlich im Sinne und Wunsch der Anwaltskommission auch den Prüfungsablauf an. Die Frage, welche sich der SJS anlässlich der Sitzung vom 12. Januar 2023 noch gestellt hat, ist mittlerweile durch Frau Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi geklärt und auch kurz erläutert worden. Danke

vielmals für diese Nachlieferung. Also, wenn alles klar ist, braucht es auch bei den Anwälten keine langen Plädoyers oder gar überschwängliche Überzeugungsarbeit. Dann können auch wir Anwälte uns kurzfassen; Besten Dank für die gute Vorarbeit. Sowohl die SJS als auch die FDP-Fraktion sind einstimmig der Meinung, dass diesen Änderungen des Anwalts-gesetzes zuzustimmen ist. Zum entsprechenden Antrag des Regierungsrates kann ich zu-dem die Meinung der Kommission SJS nicht bekanntgeben. Die Kommission hat darüber bisher noch nicht beraten. Ich kann aber hier kurz meine, und auch die Meinung der FDP-Fraktion abgeben. Zudem habe ich mich dazu mit Thomas Wallimann in seiner Funktion als Präsident der SJS abgesprochen: Mit dem Antrag des Regierungsrates wird ein offen-sichtlicher Fehler korrigiert. Das macht so Sinn. Darum kann man diesem Antrag schon heute zustimmen.

Landrätin Karin Costanzo, Vertreterin der Mitte-Fraktion: Die Fraktion der Mitte Nidwal-den hat anlässlich der Fraktionssitzung am letzten Mittwoch die Teilrevision des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes beraten. Die meisten Punkte wurden bereits von den Vorrednern erwähnt und ich verzichte darum auf eine Wiederholung. Auch die Mitte-Fraktion steht einstimmig hinter diesem Geschäft und möchte so einen Beitrag leisten, dass der Anwaltsberuf in unserem Kanton weiterhin qualitativ hoch und attraktiv bleibt. Danke für die Unterstützung.

Landrätin Pia Häfliger, Vertreterin der SVP-Fraktion: Wir haben an der letzten Frakti-onssitzung der SVP den Gesetzesentwurf einstimmig genehmigt. Der mögliche Änderungs-antrag ist ebenfalls einstimmig genehmigt worden. Danke.

Landrat Delf Bucher, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Auch wir haben uns anlässlich der Fraktionssitzung mit dem Thema beschäftigt und haben es einstimmig für gut befunden. Die Anmerkung, die in der Vernehmlassung seitens der Gemeinde Ennetmoos kam, fanden wir interessant und würden hier gerne eine Nachschärfung erzielen. Die Ennetmooser ha-ben angemerkt, es wäre wichtig, wenn in Ausnahmefällen wie Militärabsenz, Schwanger-schaft oder Krankheiten das Praktikum unterbrochen wird, die Möglichkeit einzuräumen, das Praktikum weiterzuführen. In der Antwort des Regierungsrates wurde darauf hingewie-sen, dass dies in besonderen Fällen auf Gesuch hin machbar sei. Wir hätten gerne, dass dies in die Verordnung einfließt und unser grosser Wunsch wäre, in der 2. Lesung erfahren zu können, wie das ausgestaltet wird. So nimmt man Rücksicht auf Menschen, die handi-capiert sind, um dieses Praktikum innert nützlicher Frist abzulegen. Es ist unsere Bitte an die Justizdirektion, dies in die Verordnung einfließen zu lassen. Vielen Dank.

Landrätin Christina Amstutz, Vertreterin der GLP-Fraktion: Für die GLP-Fraktion ist das teilrevidierte Anwalts-gesetz und auch der Änderungsantrag der Regierung in Sachen Arti-kel 8 in Ordnung. Wir bedauern, dass die Bestrebungen für eine nationale Harmonisierung des Anwalts-gesetzes ins Leere gelaufen sind und wir jetzt wieder über ein kantonales an-statt ein nationales Anwalts-gesetz abstimmen. Uns geht es vor allem um ein nationales Anwaltsregister und eine vereinheitlichte Anwaltsprüfung. Wir würden es deshalb sehr be-grüssen, wenn man die Thematik der Harmonisierung wieder aufgreifen und sich vielleicht im Rahmen eines Konkordats zuerst mit den anderen Zentralschweizer Kantonen zusam-menschliessen würde. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt die Freizügigkeit, das heisst wenn ich in Nidwalden die Anwaltsprüfung mache, darf ich in der ganzen Schweiz Personen vor Gericht vertreten. Darum macht es Sinn, wenn die Voraussetzungen fürs Anwaltspatent in allen Kantonen gleich geregelt sind.

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Die Eintretensdiskussion ist geschlossen.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Einzelberatung in 1. Lesung.

Wir führen die Lesung seitenweise durch.

Art. 8, Abs. 1 Zulassung zur Anwaltsprüfung

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Der Regierungsrat beantragt dem Landrat Art. 8 Abs. 1 Ziffer 3, welcher Ihnen zugestellt worden ist, in dieser Formulierung anzunehmen.

³ das schweizerische Bürgerrecht besitzt oder rechtmässig in der Schweiz Wohnsitz hat und zur selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt ist.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Der Landrat unterstützt einstimmig mit 56 Stimmen den Antrag von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser (Regierungsrat).

Abschluss der 1. Lesung

Landratspräsident Markus Walker: Die Einzelberatung in 1. Lesung des Kantonalen Anwaltsgesetzes ist damit abgeschlossen. Das Geschäft wird für die 2. Lesung auf die nächste Sitzung traktandiert.

5 **Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG); [Änderung betr. Inkassohilfe]; 1. Lesung**

Eintretensdiskussion

Gesundheits- und Sozialdirektor Peter Truttmann: Es freut mich Ihnen im Namen des Regierungsrates die Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe, die sogenannte Inkassohilfe, vorstellen zu dürfen. Gleichzeitig haben Sie die Unterlagen zur Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) und die Synopse zur Information erhalten. Das Sozialwesen ist eine Materie, die sich mit Menschen beschäftigt und sehr nahe am Puls des Lebens arbeitet. Gerade in diesem hochsensiblen Bereich sind wir umso mehr aufmerksam und gut vertraut mit den rechtlichen Grundlagen, die durchaus und vielfach technisch sind, wie auch die vorliegende Vorlage. Am 9. November 2020 hat der Regierungsrat die Projektorganisation verabschiedet, damals ging man von Inkrafttreten per 1. Juni 2022 und rückwirkend per 1. Januar 2022 aus. Auch hier hat Corona einiges verzögert. Umso mehr freut uns das Resultat, die konstruktiven Rückmeldungen aus den Vernehmlassungen und dass dieses Gesetz heute zur 1. Lesung vorliegt. Die Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe und der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe umfasst fünf Elemente, diese sind:

1. Element: Anpassung des Sozialhilfegesetzes SHG an die eidgenössische Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen. Kurz: Inkassohilfeverordnung.
2. Element: Ergänzende Anpassungen zu Regelungen der Alimentenbevorschussung.
3. Element: Regelung bei Zuständigkeitskonflikten unter den Gemeinden bei der Unterstützung von Bedürftigen.
4. Element: Regelung der Zuständigkeit über die Aufsicht der Pflegekinderplätze.
5. Element: Regelung der Auskunftserteilung bei der Herkunftssuche im Rahmen der Adoption.

Mit diesen fünf Elementen führe ich Sie durch meine Erläuterungen:

1. Zur Inkassohilfe:

Der Bundesrat hat in der Inkassohilfeverordnung vom 6. Dezember 2019 die wesentlichen Regeln zur Inkassohilfe erlassen, die in den Kantonen umgesetzt werden müssen. Ausgangspunkt ist die Harmonisierung und Vereinheitlichung der Inkassohilfe in der ganzen Schweiz. Bis jetzt bestehen in den Kantonen sehr unterschiedliche Ausgangslagen für Personen, die Anrecht auf familienrechtliche Unterhaltsbeiträge haben, diese aber nicht einfordern können. Der Kanton Nidwalden verfügt einerseits bereits über eine kompetente Fachstelle, die seit Jahren die Alimentenhilfe organisiert. Dort eingebettet ist einerseits die Inkassohilfe, die den berechtigten Personen hilft, ihren Unterhalt einzufordern. Andererseits organisiert die Fachstelle mit den Gemeinden die Alimentenbevorschussung für Familien, wenn die Zahlungspflichtigen ihren Pflichten nicht nachkommen und nicht zahlen. Die Inkassohilfeverordnung verbessert die Hilfe bei der Durchsetzung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen, wenn die verpflichtete Person ihre Unterhaltspflicht nicht erfüllt. Im Falle von Zahlungsverweigerungen bei den pflichtigen Personen braucht es ein griffiges Inkasso. Voraussetzung ist immer, dass ein Unterhaltstitel besteht, der von einem Gericht geregelt ist. Weiter werden die Gemeinden entlastet, wenn wir das Alimenteninkasso verbessern. Das ganz einfach, weil bis jetzt vieles zuerst über die Sozialhilfe gelaufen ist. Ich bin überzeugt und das ist wichtig: Die Abläufe beim Inkasso werden vor allem zum Wohl von Kindern und Alleinerziehenden verbessert.

2. Ergänzende Anpassungen zu Regelungen der Alimentenbevorschussung:

Im Rahmen der Sozialhilfeverordnung werden verschiedene detaillierte Anpassungen gemacht. Es handelt sich um Präzisierungen und Anpassungen, wie zum Beispiel der Organisation der Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden oder die Berechnung der Alimentenbevorschussung. Der Regierungsrat wird diese Regelungen nach dem Entscheid des Landrates zum Sozialhilfegesetz beraten und beschliessen. Das ist auf diesen Sommer 2023 geplant.

3. Innerkantonaler Zuständigkeitskonflikt:

Ein weiterer Gegenstand dieser Revision ist, wie im Falle eines Zuständigkeitskonfliktes zwischen den Gemeinden innerhalb des Kantons Nidwalden verfahren werden soll. Bedürftige Personen, die aus Armutgründen bei einer Gemeinde Unterstützung beantragen, sollen rasch eine Klärung haben über die Zuständigkeit, falls die angerufene Gemeinde dies in Frage stellt. Ein Kompetenzkonflikt unter den Gemeinden innerhalb des Kantons Nidwalden darf sich nicht nachteilig auf die hilfeschuchenden Personen auswirken. Die rechtlichen Grundlagen im Kanton Nidwalden sind zurzeit so ausgestaltet, dass die hilfsbedürftige Person Beschwerde erheben muss, wenn sich die Gemeinden nicht einig sind über die Zuständigkeit. Diese Regelung ist für die betroffenen Personen sicher schwierig, das braucht Courage, was in der Regel in einem solchen Zustand nicht immer einfach ist. Neu wird im Sozialhilfegesetz ein Verfahren definiert, welches bei einem Kompetenzkonflikt die Gesundheits- und Sozialdirektion erstinstanzlich für die Klärung beauftragt. Der Entscheid ist beim Verwaltungsgericht anfechtbar. Für die Versorgung des Klienten wird geregelt, dass die erstangerufene Gemeinde vorleistungspflichtig ist, bis klar ist, welche Gemeinde zuständig ist. Dadurch ist sichergestellt, dass die betroffene Person die notwendige Hilfe erhält und nicht ein langwieriges Verfahren zur Zuständigkeit abwarten muss.

4. Aufsicht über die Plätze für Pflegekinder:

Diese Regelung betrifft die Zuweisung der Aufgaben an das Sozialamt, welches zuständig ist für die Aufsicht der Plätze für Pflegekinder. Und zum letzten und fünften Element.

5. Auskunftserteilung bei der Herkunftssuche im Rahmen der Adoption.

Diese Zuständigkeiten sind bereits jetzt in der Regierungsratsverordnung dem Sozialamt zugewiesen. Sie fehlen jedoch bei den Aufgaben im Rahmen des Sozialhilfegesetzes und werden ergänzt. Geschätzte Landrätinnen und Landräte, der Regierungsrat beantragt aus vorgenannten Erläuterungen auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe betreffend Inkassohilfe zuzustimmen. Ich danke für Ihre Unterstützung und gebe das Wort gerne zurück an den Herrn Landratspräsidenten.

Landrätin Judith Odermatt, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und als Vertreterin der FDP-Fraktion: Die Kommission stellt fest, dass die Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe aufgrund der eidgenössischen Inkassohilfeverordnung erforderlich ist. Die Inkassohilfe wird neu gesamtschweizerisch einheitlich geregelt. In vielen Teilen sind die Vorgaben der Inkassohilfe in Nidwalden bereits umgesetzt., so dass die Auswirkungen der Teilrevision überschaubar bleiben. Des Weiteren stellt die Kommission fest, dass auch die restlichen Anpassungen und Präzisierungen sinnvoll und erforderlich sind. Sie ist mit der vorgelegten Teilrevision vollumfänglich einverstanden. Betreffend die Regelung der Kostübernahmen von Kosten Dritter in Zusammenhang mit der Inkassohilfe, namentlich Betreibungs-, Verfahrens- und Übersetzungskosten, stellte sich die Frage, ob dies zu zusätzlichen Kosten für den Kanton führe. Die Gemeinden tragen die Kosten Dritter, wenn gleichzeitig Kinderalimente bevorschusst werden. Ist dies nicht der Fall, trägt der Kanton die Kosten. Auch bei der Inkassohilfe für Erwachsene trägt der Kanton die Kosten, wobei diese in Rechnung gestellt werden, wenn die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Personen es zulassen. Insgesamt dürfte der Betrag überschaubar bleiben, die bisherigen Kosten liegen bei rund CHF 3'000 pro Jahr für den Kanton und die Gemeinden zusammen. Allenfalls kann eine Häufung der Beanspruchung der Inkassohilfe zu einem Mehraufwand für die Mitarbeitenden führen. Im Moment sieht es jedoch nicht danach aus, dass zusätzliche Stellenprozente beantragt werden müssten. Der Gesundheits- und Sozialdirektor Peter Truttmann und Verena Wicki Roth, Vorsteherin Sozialamt, gingen auf die Fragen der Mitglieder der FGS ein und beantworteten diese kompetent. Besten Dank dafür und auch für die wertvolle Arbeit.

Die Kommission FGS beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (SHG) betreffend die Inkassohilfe zuzustimmen. Gleichzeitig darf ich den Antrag der FDP-Fraktion vortragen. Auch in der FDP-Fraktion hat man kurz und intensiv über die Anpassungen diskutiert und die FDP beantragt dem Landrat der Teilrevision zuzustimmen.

Landrat Sepp Odermatt, Vertreter der Mitte-Fraktion: Die Mitte Fraktion hat sich mit der Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe befasst und wird den Gesetzesanpassungen einstimmig zustimmen. Wir begrüßen es, dass man die eidgenössische Verordnung im Kanton umsetzt, wir haben aber auch gesehen, dass der Kanton bereits sehr weit ist, wenn es um Sozialhilfe geht. Es gibt vereinfachte Verfahren, was vor allem für die Betroffenen sehr wünschenswert ist.

Landrat Josef Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat an Ihrer Fraktionssitzung vom letzten Mittwoch nach eingehender Diskussion einstimmig beschlossen, der Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe zuzustimmen. Wir begrüßen die frühzeitige Inkassohilfe durch die Behörde und auch die Regelung beim Zuständigkeitskonflikt der Gemeinden. Sind das doch Instrumente, die der Behörde und den Betroffenen einen schnelleren und effizienteren Ablauf ermöglichen, ohne zusätzliche Kostenfolge.

Landrätin Erika Liem Gander, Vertreterin der Grüne-SP-Fraktion: Auch die Fraktion Grüne/SP hat die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes an der letzten Fraktionssitzung beraten. Die Fraktion schliesst sich den Empfehlungen der Fachkommission FGS an. Auch wenn die Alimentenhilfe in Nidwalden bereits gut funktioniert und wir uns einig sind, dass

sie ein wichtiges Instrument für die Armutsbekämpfung bedeutet, gibt es doch zwei wesentliche Punkte, die mit der Anpassung zukünftig für Betroffene eine enorme Entlastung bedeuten. Einerseits dass die Rechte beim Unterhaltsanspruch mit der Inkassohilfe wirkungsvoll durchgesetzt werden, andererseits mit der Klärung von Zuständigkeitskonflikten im innerkantonalen Verhältnis. Beide Massnahmen stellen sicher, dass die Hilfeleistungen, welche den Betroffenen gerichtlich erwiesen zustehen, nicht noch mehr verzögert werden. Mit der organisatorischen Entlastung fällt für viele Betroffene vor allem eine schwere psychische Last weg. Im besten Fall sorgt dies für eine kürzere Bezugsdauer von wirtschaftlicher Sozialhilfe. Wir bedauern, dass der Kanton auf die Einführung von Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche verzichtet. Ausserordentliche und nicht vorhersehbare Kosten sind leider nicht geregelt, weil die Unterhaltstitel dazu in der Regel sehr allgemein gehalten werden. Aber genau diese Kosten – der Klassiker sind zum Beispiel Zahnkorrekturbehandlungen – belasten Betroffene zusätzlich. Und sie wirken sich nachteilig auf die möglichen Ressourcen für die Kinder aus. Hier könnten die begleitenden Fachpersonen noch mehr darauf hinwirken, dass sie die Erziehungsberechtigten stärken, damit diese ihre Rechte einfordern können. Die Anpassungen an das Bundesrecht sowie die redaktionellen Ergänzungen haben keinen Anlass zur Diskussion gegeben und werden ebenfalls vollumfänglich unterstützt. Die Fraktion Grüne/SP wird der Teilrevision zustimmen.

Landrätin Annette Blättler, Vertreterin der GLP-Fraktion: Wir von der Grünliberalen Partei Nidwalden sind einstimmig und ohne Enthaltungen für die Teilrevision.

Wir befürworten die Harmonisierung und Vereinfachung der Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltszahlungen. Wir haben zum Glück schon ein Kompetenzzentrum auf kantonaler Ebene, was die Zentralisierung vereinfacht. Die durch die Teilrevision erreichten, klaren Zuständigkeiten bei Alimentenhilfe und Alimentenbevorschussung führen unseres Erachtens zu einer Steigerung der Effizienz. Dies soll das Ziel sein: schnelle, effiziente und kompetente Hilfe für die, die hilfsbedürftig sind.

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Die Eintretensdiskussion ist geschlossen.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Einzelberatung in 1. Lesung erfolgt ohne Wortbegehren.

Abschluss der 1. Lesung

Landratspräsident Markus Walker: Die Einzelberatung in 1. Lesung des Sozialhilfegesetzes ist damit abgeschlossen. Das Geschäft wird für die 2. Lesung auf die nächste Sitzung traktandiert.

6 **Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG); [Bereich Zulassung zulasten der obligatorischen Krankenversicherung]; 1. Lesung**

Eintretensdiskussion

Gesundheits- und Sozialdirektor Peter Truttmann: Die Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes im Bereich der Zulassung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erfolgt aufgrund von Änderungen in der eidgenössischen Gesetzgebung. Die Änderung betrifft die folgenden Elemente: Neu wird ein formales Zulassungsverfahren für ambulante Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, wie Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten oder Logopädinnen und Logopäden eingeführt. Bevor die Gesetzesänderung in Kraft getreten ist, sind Krankenversicherer für die Zulassungen der Leistungserbringenden zur Abrechnung gegenüber den Krankenversicherern

zuständig gewesen. Eine Ausnahme war die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten; hier waren die Kantone bereits früher zuständig. Weiter wurden ab 1. Januar 2022 Zulassungsvoraussetzungen für alle Leistungserbringenden durch das eidgenössische Parlament definiert. Neu werden den Kantonen die Kompetenzen für die Zulassungsbeschränkungen für Ärztinnen und Ärzte übertragen. Bis jetzt legte der Bund die Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte pro Fachgebiet und Kanton fest. Und ein letztes Element der eidgenössischen Gesetzesanpassung ist die Einführung eines Leistungserbringer-Registers. In der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes werden vor allem die Zuständigkeiten für die Zulassung aller Leistungserbringer, die Zulassungsbeschränkung sowie der Zulassungsstopp von Ärztinnen und Ärzten aufgrund von Kostensteigerungen geregelt. Hier soll die Bewilligungsinstanz auch die Zulassungsinstanz sein. Das bedeutet, dass der Regierungsrat für die Spitäler und Kliniken, sowie die Pflegeheime via Spital- bzw. Pflegeheimliste zuständig ist. Für alle anderen Leistungserbringenden wird das Gesundheitsamt zuständig sein. Da die Zulassungsbeschränkung, wie auch ein Zulassungsstopp für Ärztinnen und Ärzte, eine starke Auswirkung auf die Abrechnung mit den Krankenversicherern hat, ist die Zuständigkeit der Festlegung der Höchstzahlen und auch der Zulassungsstopp beim Regierungsrat angesiedelt. Das Verfahren, die Festlegung eines allfälligen Gewichtungsfaktors, die regelmässige Überprüfung der Höchstzahlen sowie die Höchstzahlen selbst, werden in einer Verordnung geregelt. Es ist noch zu erwähnen, dass bisherige Ärztinnen und Ärzte eine sogenannte Besitzstandswahrung haben; ihnen kann die Zulassung nicht ohne Weiteres entzogen werden, auch wenn eine Überversorgung vorliegen würde. Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Finanzen des Kantons oder der Gemeinden. Aber das Gesundheitsamt ist mit einem grösseren Verwaltungsaufwand konfrontiert, welcher im Moment mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden muss. Ursprünglich ist die eidgenössische Gesetzesvorlage als eine Kostendämpfungs-massnahme im Bereich der Krankenkassenprämien verabschiedet worden. Ob dies tatsächlich eintreffen wird, wird die Zukunft zeigen. Würden wir die vorliegende Gesetzesanpassung nicht einführen, dann würde der Status quo der derzeit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten als Höchstzahl angenommen. Dies bedeutet, dass keine neue Ärztin oder kein neuer Arzt zugelassen werden dürfte. Ausnahmen, wie zum Beispiel bei Hausärzten oder Kinderärzten, sind in der Bundesgesetzgebung nicht vorgesehen. Unsere aktuellen Kennzahlen zeigen im Kanton eher eine Unterversorgung mit medizinischem Fachpersonal auf. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass für die zukünftige Gesundheitsversorgung weitere Ärztinnen und Ärzte zugelassen werden können. Dass die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) dem Beitritt einstimmig zugestimmt hat, freut mich sehr. Dieses klare Statement hilft Ihnen, geschätzte Landrätinnen und Landräte, bei der heutigen Beratung sicher. Abschliessend beantrage ich im Namen des Regierungsrates auf das Geschäft einzutreten und freue mich auf die Detailberatung.

Landrätin Annette Blättler, Vertreterin der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) und als Vertreterin der GLP-Fraktion: Die Kommission anerkennt, dass die kantonale Anpassung auf Grund der Änderung auf Bundesebene notwendig ist. Zwei Punkte möchten wir von der Kommission Finanzen Gesundheit und Soziales jedoch noch hervorheben:

1. Für die Berechnung der Zulassungsgrenzen werden Ärztinnen und Ärzte, welche am Kantonsspital Nidwalden angestellt sind, nicht berücksichtigt. Für eine vollständige Übersicht wäre es unseres Erachtens aber sinnvoll, alle im Kanton praktizierenden Ärztinnen und Ärzte zu berücksichtigen.
2. Die Kommission sieht aktuell keine Gefahr einer Überversorgung im Kanton, jedoch sehen wir die Grundversorgung in vielen Gemeinden gefährdet. Die Versorgung durch Hausärztinnen und Hausärzte ist bereits jetzt nicht mehr im ganzen Kanton möglich. Eine Studie des schweizerischen Gesundheitsobservatoriums Obsan vom letzten Jahr zeigt auf, dass die Versorgung durch Hausärztinnen und Hausärzte in der Schweiz schon jetzt nicht bedarfsdeckend ist und sich die nächsten Jahre noch zuspitzen wird. Wir möchten den Regierungsrat anhalten, hier auch neue Modelle zur Sicherung der

Grundversorgung zu prüfen. Nichtsdestotrotz empfehlen wir auf dieses Geschäft einzutreten.

Dann darf ich noch das Votum der Grünliberalen Partei halten: Wir sind einstimmig und ohne Enthaltungen für die Teilrevision. Auch wir von der GLP sehen die Grundversorgung durch Hausärztinnen und Hausärzte gefährdet. Ein Modell zur Entschärfung dieses Szenario wären Advanced Practice Nurse, sogenannte APN`s. Dies sind Pflegefachpersonen mit einem Master-Abschluss. Ähnliche Modelle sind in Australien und den USA schon lange fester Bestandteil der Grundversorgung. Laut der Schweizerischen Akademie für Wissenschaften (2019) unterstützen solche Versorgungsmodelle die wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems, indem sie Krankenhaus- und Notfallbesuche reduzieren, Krankenhausaufenthalte verkürzen und die Inanspruchnahme preiswerterer und bedarfsgerechter Gesundheitsleistungen ermöglichen. In der Schweiz laufen Pilotprojekte in Muri (AG) und in Luzern.

Wir bitten den Regierungsrat hiermit, sich mit dem Berufsbild Advanced Practice Nurse APN auseinanderzusetzen und eine Implementierung im Kanton Nidwalden in Betracht zu ziehen.

Landrat Roland Käslin, Vertreter der FDP-Fraktion: Die FDP-Fraktion hat vor einer Woche die Revision des Krankenversicherungsgesetzes beraten. Wir sind einstimmig dafür, auf dieses Geschäft einzutreten und stimmen den Änderungen der Zulassung der Leistungserbringer zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zu.

Landrat Andreas Gander, Vertreter der Mitte-Fraktion: Die Mitte hat die Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes im Bereich Zulassung an der letzten Fraktionssitzung diskutiert. Über die Ziele und Umsetzung der Vorlage haben wir schon gehört. Ich kann es vorwegnehmen: Wir sind einstimmig für die Teilrevision. Durch eine Beschränkung der Zulassung möchte man die Kosten senken und gleichzeitig mit Auflagen die Qualität verbessern. Die Gefahr, dass wir in Nidwalden zum Beispiel zu viele Hausärztinnen und Hausärzte haben werden, ist, so zeigt die Erfahrung, ziemlich gering. Wir nehmen aber positiv zur Kenntnis, dass im Kanton Nidwalden in den letzten Jahren Praxisübergaben stattgefunden und Praxismgemeinschaften entstanden sind, in denen junge Ärztinnen und Ärzte praktizieren. Aber ausruhen darf man sich nicht. Gute Rahmenbedingungen müssen für die Hausärzte geschaffen werden. Der Mitte-Fraktion ist es wichtig, dass es genügend Hausärztinnen und Hausärzte in Nidwalden gibt, um eine gute medizinische Grundversorgung sicherzustellen. Etwas anders sieht es mit Spezialärzten aus. Da wird man schneller an die Zulassungsgrenzen kommen. Eine Medizinalperson braucht neben der Berufsausübungsbewilligung auch eine Zulassung als Leistungserbringer für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Oder anders gesagt: Bekommt z.B. ein Arzt eine Bewilligung für die Ausübung des Berufes, so kann es sein, dass er als sogenannt Überzähliger nicht über die Krankenkasse abrechnen darf bzw. der Patient bezahlt die Behandlung aus dem eigenen Portemonnaie.

Wir haben uns auch gefragt, was passiert, wenn ein junger Schweizer Arzt, vielleicht auch ein Nidwaldner, in Nidwalden praktizieren möchte, aber die Quoten bereits ausgeschöpft sind. Wie ist die Auslegung, wenn absehbar ist, dass ältere Ärzte altersbedingt ausscheiden. Kann die Quote auch überzogen werden? Es stimmt uns zuversichtlich, dass schon bald nach Annahme der Vorlage, der Regierungsrat und nicht der Bund im Bedarfsfall die Höchstzahl rasch und unkompliziert anpassen kann, um vielleicht solche Fragen einfach zu klären.

Landrat Josef Odermatt, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion hat an ihrer Fraktionssitzung nach eingehender Diskussion einstimmig beschlossen, der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung zuzustimmen. Mit der Möglichkeit der Regierung zu einer Zulassungsbeschränkung bei einem Überangebot

kann der Kanton den steigenden Kosten entgegenwirken. Mit der Erfassung im Leistungserbringerregister kann der Kanton nicht nur ein Überangebot, sondern auch ein allfälliges Unterangebot aufzeigen.

Landrätin Verena Zemp, Vertreterin der Grüne-SP-Fraktion: Die Grüne-SP-Fraktion unterstützt die Teilrevision. Ich habe noch einige Bemerkungen, die der Kanton in diesem Zusammenhang dringend auf dem Radar behalten muss. Ein Aspekt bezüglich der hausärztlichen Versorgung wurde bereits von Annette Blättler erwähnt. Es ist wichtig, dass der Kanton weiterhin eine gute Erstanlaufstelle für die Nidwaldnerinnen und Nidwaldner bieten kann. Dazu sind in Folge drohenden Mangels an Hausärzten auch neue Modelle zu prüfen, wie APN-Modelle, sowie die Förderung der Mitarbeit von medizinischen Praxisassistentinnen. Dies wurde, glaube ich, letzte Woche im Zusammenhang mit einem Pilotversuch in Luzern in den Medien erwähnt. Diese können mithelfen, eine günstigere und qualitativ sehr gute Grundversorgung zu organisieren. Wir werden in Zukunft nicht ohne solche Modelle auskommen. Im Weiteren will ich auf die psychiatrische Behandlung in unserem Kanton hinweisen. Dies ist ein weiteres wichtiges Element der Grundversorgung. Hier gibt es aktuell noch Handlungsbedarf. Es wurde uns in der Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales FGS mitgeteilt, dass die Gesundheits- und Sozialdirektion dieses Feld im Fokus hat. Auch hier ist es ausserordentlich schwierig, Fachpersonal zu finden. Umso wichtiger ist die Planung und Zusammenarbeit mit allen involvierten Playern in diesem Bereich. Es zeigt sich: Die demografische Entwicklung, der hohe Standard des medizinischen Fortschritts, die hohen Krankenkassenprämien und der Mangel an Fachkräften werfen viele drängende Fragen auf. Diesen muss aus verschiedenem Blickwinkel sorgfältige Beachtung geschenkt werden bei der Umsetzung dieses Gesetzes.

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Die Eintretensdiskussion ist geschlossen.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Die Einzelberatung in 1. Lesung erfolgt ohne Wortbegehren

Abschluss der 1. Lesung

Landratspräsident Markus Walker: Die Einzelberatung in 1. Lesung der Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes ist damit abgeschlossen. Das Geschäft wird für die 2. Lesung auf die nächste Sitzung traktandiert.

7 **Teilrevision des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR); [Änderung aufgrund der Parlamentarischen Initiative von Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler, Dallenwil, und Mitunterzeichnenden betreffend Befristung der Erfüllung von gutgeheissenen Vorstössen]; 1. Lesung**

Eintretensdiskussion

1. Landratsvizepräsident Paul Odermatt, Vertreter des Landratsbüros: Der Landrat hat die Parlamentarische Initiative von Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler zur Befristung der Erfüllung von gutgeheissenen Vorstössen an der Landratssitzung vom 11. Mai 2022 einstimmig gutgeheissen. Das ist ein klares Zeichen, dass die heutige nicht verbindliche Befristung der Umsetzung von Vorstössen unbefriedigend ist. Das Landratsbüro hat an zwei Sitzungen die Initiative beraten und Änderungen vorgenommen. Der Regierungsrat hat im Regierungsratsbeschluss 624 vom 15. November 2022 dazu Stellung genommen, worauf das Landratsbüro noch einmal beraten hat und so dem Anliegen des Regierungsrats zum besseren Informationsaustausch Rechnung getragen hat. Die Änderung im Landratsreglement sieht grundsätzlich vor, dass der Regierungsrat zwei Jahre Zeit für die Erfüllung

von Vorstössen hat. Dabei wird ihm auch bei Begründung eine Fristverlängerung eingeräumt. Aber auch der Vollzug wird mit der Änderung geregelt. Es ist uns sehr wohl bewusst, dass der Artikel 112b in einer Situation, bei der das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Parlament und einem oder mehreren Regierungsräten mehr als gestört ist, schwierig umsetzbar ist. Darum haben wir für diese spezielle Situation den Zusatz eingefügt, dass man die nötige Unterstützung auch durch externe Fachpersonen einholen kann. Es ist uns aber wichtig und ein Anliegen, dass die Fachkommission zur Erfüllung einer Motion sich weiterhin unmittelbar an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung wenden kann. Bei einer einigermaßen intakten Kommunikation kann das sehr wohl auch ein gangbarer Weg sein. Diese Möglichkeit sollte man nicht ausschliessen. So kann man das vorhandene Fachwissen der Verwaltung nutzen, ohne dass zusätzlich hohe externe Kosten entstehen. Geschätzte Landrätinnen und Landräte, das Landratsbüro schlägt Ihnen vor, den vorgesehene Änderungen im Landratsreglement zuzustimmen.

Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler, Vertreterin der FDP-Fraktion: Die FDP-Fraktion schliesst sich den Erläuterungen von Landratsvizepräsident Paul Odermatt an und unterstützt die vorliegende Parlamentarische Initiative mit den Änderungen des Landratsbüros. In der Detaillierung wird aus unserer Fraktion zu Artikel 112a ein Antrag zur Fristverlängerung gestellt.

Als Erstunterzeichnende noch Überlegungen meinerseits: Schon bei anderen Themen habt Ihr mitbekommen, dass ich mich schwer damit tue, wie alles immer umfangreicher und komplizierter wird. Alles muss doppelt abgesichert sein. Verwalten statt machen. Einfache Lösungen scheinen nicht mehr möglich. Weil es in anderen Kantonen problemlos funktioniert, bin ich deshalb überzeugt, dass uns die Befristung zur Erfüllung von überwiesenen Vorstössen in der Zusammenarbeit zwischen Parlament, Regierung und Verwaltung hilft. Nutzen wir wieder vermehrt unsere kurzen Wege und den Dialog. Als Landrätin habe ich das Recht, dass ein gutgeheissener Vorstoss zeitnah erfüllt wird, und ich bin mir bewusst, dass ich als Landrätin die Pflicht habe, mit gesundem Menschenverstand abzuwägen, ob jeder Vorstoss überwiesen werden muss. Danke den Mitunterzeichnenden aus allen Fraktionen der letzten Legislatur.

Landrätin Regina Durrer, Vertreterin der Mitte-Fraktion: Die Mitte Fraktion hat die Parlamentarische Initiative anlässlich ihrer Fraktionssitzung eingehend diskutiert. Die Zielsetzung wird einstimmig unterstützt und als wichtig erachtet. Einzig§ 112b hat zu Diskussionen Anlass gegeben. Dazu komme ich bei der Detailberatung gerne zurück. Auch wenn wir alle wissen, dass die Mühlen des Gesetzes langsam mahlen, und es auch richtig und wichtig ist, dass gute Lösungen Zeit brauchen, sind wir es dem Bürger schuldig, Anliegen, die vielfach an uns herangetragen werden und wir an die Regierung weiterleiten, zeitnah zu behandeln. Deswegen seitens der Mitte Fraktion, ein grundsätzliches klares Ja.

Landrat Urs Amstad, Vertreter der SVP-Fraktion: Anlässlich der letzten Fraktionssitzung haben wir die Parlamentarische Initiative von Iren Odermatt Eggerschwiler und Mitunterzeichnenden beraten. Die Meinung war schnell gemacht. Dies zeigt das Beispiel der Motion von Christoph Keller und mir betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips, welche am 13. Februar 2019 vom Landrat gutgeheissen worden ist. Seither hat man nichts mehr davon gehört oder gelesen. Es sind jetzt fast genau vier Jahre vergangen. Diese Motion scheint spurlos verschwunden zu sein. Vermutlich hat sie in einer Schublade Staub angesetzt. Christoph und ich hatten uns gar überlegt, ob wir bei der Polizei eine Vermisstanzeige aufgeben sollen. Wir haben dann aber davon abgesehen, weil die Parlamentarische Initiative gekommen ist, die solche Sachen unterbinden wird. Aus diesem Grund unterstützt die SVP das Begehren einstimmig. Nun zu den beiden Anträgen, die noch kommen: Den der FDP unterstützen wir. Den der Mitte lehnen wir ab, der ist aber auch gar kurzfristig traktandiert worden.

Landrat Thomas Wallimann, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Wir von der SP-Grünen-Fraktion unterstützen die Stossrichtung und das Anliegen einstimmig. Wir können den Anträgen zu § 112a und b zustimmen. Aus demokratiethoretischer und politischer Sicht soll es ein Ziel sein, dass Anträge von uns als Vertreterinnen und Vertreter des Volkes, die an die Regierung gestellt werden, in vernünftiger Zeit abgearbeitet werden. Beispiele haben wir vorher gehört, bei denen es nicht der Fall war. Es geht bei dieser Frist nicht generell um die Frage, dass man die Verwaltung früher oder schneller oder stärker beüben soll. Im Kern geht es darum, wie glaubwürdig unser politisches System ist. Die Gewaltentrennung verlangt, dass wir den eigenen Auftrag ernst nehmen, so gut, wie die Exekutive und Judikative ihren Auftrag wahrnehmen. Sollte das Gefühl aufkommen, dass gewisse Vorstösse, die wir machen, von der Regierung nicht ernst genommen, sondern auf die allzu lange Bank geschoben werden, dann schadet dies letzten Endes der Glaubwürdigkeit unseres Systems. Es könnte der Eindruck entstehen, dass wir nur nach Lust und Laune gewisse Aufgaben wahrnehmen oder auch nicht. Wir wissen alle, dass ein politisches Amt mehr ist als nur dem Lustprinzip zu folgen, sondern es verpflichtet uns immer wieder auch gegenüber der Bevölkerung, letztendlich gegenüber dem Gemeinwohl. In diesem Sinn kann eine Frist auch ein Zeichen von Gerechtigkeit sein, nämlich dass Vorstösse, beliebt oder weniger beliebt, durch die entsprechenden Verantwortlichen bearbeitet werden müssen bzw. sie zwingt die Regierung und auch uns, offen zu sagen, wir finden das eine schlechte Sache, wir mögen das nicht, aber dann müssen wir politisch darüber diskutieren. Dafür sind wir gewählt und dafür funktioniert unser System. Wir sind einstimmig für diese Verschärfung des politischen Prozesses, für diese Fristensetzung, im Sinne einer gut funktionierenden Demokratie.

Landrat Matthias Christen, Vertreter der GLP-Fraktion: Ich kann mich meinen Vorrednern nur anschliessen. Die GLP-Fraktion begrüsst die Teilrevision des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates. Wir werden den vorgeschlagenen Änderungen des Landratsbüros einstimmig zustimmen. Mit einer Ausnahme. Dem Antrag der FDP werden wir zustimmen. Den Antrag der Mitte Nidwalden, von Regina Durrer, werden wir ablehnen. Für uns ist nicht zielführend, dass wir die Mitarbeiter aus dem Entwurf streichen. Wir sind der Meinung, dass genau in einer solchen Ausnahmesituation die Mitarbeiter über das nötige Knowhow und Wissen verfügen, um unser Anliegen zu verwirklichen. Eine Mandatierung von externen Personen ist aus unserer Sicht vor allem eines: Zu teuer. Aus diesem Grund lehnen wir den Antrag der Mitte-Fraktion ab.

Landammann Joe Christen: Eine Motion, ein Postulat beauftragt den Regierungsrat gewisse Sachen für den Landrat vorzubereiten oder zu prüfen. Das muss so sein und es ist auch richtig, dass es so ist. Der Regierungsrat ist immer bestrebt, dass die gutgeheissenen Motionen und Postulate möglichst beförderlich behandelt und zeitnahe erfüllt werden. Aufgrund von verschiedenen Umständen kann es in einzelnen Projekten zu Verzögerungen kommen. Es ist nicht so, dass wir das nicht machen wollen oder nicht gerne haben, sondern es gibt Gesetzgebungsprojekte und andere Themen, wie zum Beispiel Stans West, die sehr umfassende Abklärungen brauchen, die ein Stakeholder-Management brauchen und sehr viel Fleissarbeit erfordern. Das benötigt manchmal mehr als zwei Jahre, dennoch unterstützt der Regierungsrat das Anliegen im Grundsatz.

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Die Eintretensdiskussion ist geschlossen.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Einzelberatung in 1. Lesung.

Wir führen die Lesung seitenweise durch.

§ 112a

Landrat Dominik Steiner: Im Namen der FDP-Fraktion beantrage ich folgende Änderung des Paragrafen 122a, nein, § 112a. Der Regierungsrat kann bis sechs Monate vor Ablauf der Frist (anstelle von bisher drei Monaten), deren Verlängerung um längstens ein Jahr beantragen. Begründung: Mit sechs Monaten wird bei einer Ablehnung durch den Landrat die Frist der Beantwortung von zwei Jahren eingehalten. Die aktuelle vorgeschlagene Variante mit drei Monaten würde bei einer Ablehnung die Frist der Beantwortung auf zwei Jahre und drei Monate verlängern, was aus unserer Sicht nicht stringent ist und wir möchten sicherstellen, dass die zweijährige Frist dadurch eingehalten wird.

Wortlaut: Der Regierungsrat kann bis sechs Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um längstens ein Jahr beantragen. Lehnt der Landrat den Antrag ab, steht dem Regierungsrat eine Behandlungsfrist von längstens sechs Monaten nach der Ablehnung zu.

Landammann Christen Joe: Damit die Frist der beantragten sechs Monate für einen Verlängerungsgesuch eingehalten werden kann, müsste der Regierungsrat nach bereits einem Jahr und etwa vier oder fünf Monaten den Entscheid für eine solche Fristverlängerung eingeben. Aus dem Grund, weil das Geschäft durch die Direktion rechtzeitig vorbereitet, im Regierungsrat traktandiert und zur Beschlussfassung vorgelegt werden müsste. Eine kleine Klammerbemerkung: Es wäre noch festzuhalten, wenn man von Ferien spricht, und das haben wir heute im Eingangsvotum gehört, dann würde sich diese Frist allenfalls sogar noch verlängern. Wenn man so lange vor dem Fristablauf, nach weniger als drei Viertel der Zeit, bereits kommt, könnte der Landrat leicht argumentieren und einbringen, dass man noch ein halbes Jahr zur Verfügung hatte und in dieser Zeit sicherlich genügend Zeit gehabt hätte, um die Arbeiten voranzutreiben, zusätzliche Dokumente zu beschaffen, Abklärungen zu treffen und so weiter. Auch könnten die Direktionen, wenn es so weit im Voraus ist, vorsorglich Eingaben machen, nur damit keine Frist verpasst wird und genau das möchten wir verhindern. Aus diesem Grund möchten wir beliebt machen, dass die ursprüngliche Fassung des Vorschlags so belassen wird, bei den drei Monaten.

Bereinigungsabstimmung Antrag Landratsbüro / Antrag Dominik Steiner

Der Landrat unterstützt einstimmig mit 57 Stimmen den Antrag von Landrat Dominik Steiner.

§ 112b

Landrätin Regina Durrer: Es geht im Absatz 1 dieses Paragrafen darum, wie eine Fachkommission vorgehen kann, wenn der Regierungsrat innert der Frist eine Motion nicht erfüllt hat. Es steht in diesem Absatz, dass die Fachkommission direkt Aufträge zur Erfüllung der Motion an Verwaltungsangestellte stellen oder externe Fachpersonen hinzuziehen könnte. Auch wenn dieser Absatz wahrscheinlich kaum je zum Einsatz kommt, hoffentlich, beinhaltet er ein sehr störendes Element. Lassen Sie mich dies erläutern. Es gibt drei Fälle, in denen dieser Absatz zum Tragen kommen könnte:

1. Der zuständige Regierungsrat oder die zuständige Regierungsrätin erkennt die Wichtigkeit der Motion, hat aber die personellen Ressourcen in der Verwaltung nicht, um diese zu erfüllen. Wir dürfen nicht vergessen, dass das Tagesgeschäft vielerorts schon sehr aufwändig ist und immer noch etliche bewilligte Stellen im Kanton nicht besetzt sind. In einem solchen Fall könnten externe Personen hinzugezogen werden, was unter diesen Umständen sicher die beste Option ist. Und wegen der Kosten: Auch die Angestellten kosten. Kosten tut es sowieso.

2. Der zuständige Regierungsrat oder die zuständige Regierungsrätin erkennt die Wichtigkeit der Motion, seine Angestellten verschieben jedoch die Arbeiten immer wieder. Sie hätten die Ressourcen, ziehen andere Arbeiten aber vor, weigern sich, die Arbeiten zu erledigen. In diesem Fall ist es, denke ich, nicht angezeigt, dass der Landrat, der prinzipiell nicht Arbeitgeber ist, hineinfunkt. Ich traue unseren Regierungsrätinnen und Regierungsräten sehr wohl zu, und erwarte es auch von ihnen, dass sie ihren Laden im Griff haben und sich durchsetzen können. Sie haben arbeitsrechtliche Instrumente zur Verfügung, haben Weisungsrecht und können so von den Angestellten verlangen, dass sie die ihnen aufgetragenen Arbeiten erfüllen.
3. Der zuständige Regierungsrat oder die zuständige Regierungsrätin misst der Erfüllung der Motion selbst nicht ein sehr grosses Gewicht zu und treibt die Arbeiten daran nicht voran. Das will ich niemandem unterstellen, könnte aber ja irgendwie sein. Wenn in diesem Fall eine landrätliche Fachkommission direkt den Verwaltungsangestellten Aufträge erteilen würde, so wie es in § 112b vorgeschlagen wird, dann käme der oder die Angestellte in einen Loyalitätskonflikt. Wem sollen sie gehorchen? Ihrem Regierungsrat, dem Arbeitgeber, bei dem sie einen Arbeitsvertrag haben, oder dem Landrat, dieser Fachkommission? Durch einen solchen Fall könnte das Arbeitsverhältnis zwischen Vorgesetzten und Angestellten nachhaltig geschädigt werden, was im schlimmsten Fall sogar die Kündigung zur Folge haben könnte. Natürlich male ich hier das Worst-Case-Szenario an die Wand, aber trotzdem. Selbstverständlich sind die kantonalen Angestellten verpflichtet, jederzeit dem Landrat Auskunft zu erteilen und auch beratend zur Seite zu stehen. Das steht überhaupt nicht zur Diskussion. Der Landrat jedoch hat keine gesetzliche Weisungsbefugnis gegenüber den Angestellten.

Deswegen beantragt die Mehrheit der Mitte-Fraktion, den Artikel folgendermassen zu kürzen, damit er lautet:

"Die Fachkommission kann zur Erfüllung der Motion externe Fachpersonen beiziehen."

So haben wir eine klare Gewaltentrennung, im Bedarfsfalle können Externe beauftragt werden, die Angestellten können für eine Auskunft angefragt werden, aber es wird kein Loyalitätskonflikt heraufbeschworen. In diesem Sinne danken wir euch für die Unterstützung unseres Antrags.

Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler: Ich bitte Euch, den nicht ganz durchdachten Antrag abzulehnen. Die Option «kann» macht Sinn, um bei schwierigen Situationen externe Fachpersonen beiziehen zu können. Wenn jedoch nur externe Fachpersonen beigezogen werden, geht Wissen verloren und es können weitere Zeitverzögerungen entstehen. Ich denke laut: Wäre ich Regierungsrätin, mit einem für mich unbequemen Geschäft, wer weiss, warum nicht zwei Jahre warten? Dann wäre für mich und meine Mitarbeitenden das Geschäft vom Tisch und die Fachkommission des Landrats müsste sich mit externen Fachleuten rumschlagen. Also genau 180 Grad das Gegenteil der Grundidee für uns Landräte bei dieser Parlamentarischen Initiative.

Landrat Toni Niederberger: Diesen Paragrafen haben wir im Landratsbüro eingehend diskutiert und stichhaltig formuliert. Ich denke diesen Druck kann der Regierungsrat aushalten. Es steht darin, "sie kann externe Fachpersonen beauftragen", es ist offen formuliert. Gestern haben wir die zweite Version per E-Mail erhalten, ich habe den Paragrafen 122 noch lange gesucht, es wäre Paragraf 112b gewesen. Wenn man das noch diskutieren möchte, würde ich beliebt machen, dies in die 2. Lesung zu bringen. Denn wenn ich mich heute entscheiden müsste, bin ich ganz klar für den Antrag des Landratsbüros.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Bereinigungsabstimmung Antrag Landratsbüro / Antrag LR Regina Durrer

Der Landrat lehnt mit 13 gegen 44 Stimmen den Antrag von Landrätin Regina Durrer ab.

Abschluss der 1. Lesung

Landratspräsident Markus Walker: Die Einzelberatung in 1. Lesung des Landratsreglements ist damit abgeschlossen. Das Geschäft wird für die 2. Lesung auf die nächste Sitzung traktandiert.

Das Landratsbüro wird auf die 2. Lesung auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens beantragen.

8 Bericht der Aufsichtskommission zum Covid-19-Krisenmanagement; Kenntnisnahme

Landrat Remo Zberg, Präsident der Aufsichtskommission (AK): Ich beantrage Eintreten auf dieses Geschäft.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landrat Remo Zberg, Präsident der Aufsichtskommission (AK): Die Aufsichtskommission hat sich in der Vergangenheit mehrmals mit Covid 19 befasst, unter anderem auch mit der Justiz- und Sicherheitsdirektorin. Wir haben uns entschlossen, einen Bericht zu verfassen, damit wir im Landrat über dieses Thema diskutieren können. Vorab gilt es aber festzuhalten, dass die Regierung und die Verwaltung die Krise, nach unserer Auffassung, im Allgemeinen gut bewältigt haben. Die Aufsichtskommission spricht denn auch allen Beteiligten ausdrücklich den besten Dank aus, für die mit grossem Einsatz bestmögliche Bewältigung der Pandemie. Die Schweiz und der Kanton Nidwalden befanden sich vom 16. März 2020 bis zum 19. Juni 2020 in einer ausserordentlichen Lage, anschliessend bis zum 31. März 2022 in einer besonderen Lage. Diese Lagen brachten Notrecht in einem Ausmass zur Anwendung, wie es seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr zu bewältigen war. Die Pandemie hat jedoch auch Schwächen im Krisenmanagement auf verschiedensten Stufen offenbart, insbesondere bei Bund und Kantonen. Zusammengefasst sei an den anfänglichen Mangel an Hygienemasken, Desinfektionsmittel und weiteren Schutzmaterialien erinnert. Im späteren Verlauf gab es Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Contact Tracing und teilweise wäre eine umfassendere Test-Strategie wünschenswert gewesen. In der betrieblichen Pandemievorbereitung der Verwaltung kamen Schwierigkeiten bei der mangelnden Digitalisierung dazu. Es wurde spürbar, dass gewisse Aufgaben nicht wahrgenommen werden konnten oder erst zu spät. Diese Mängel hat der Regierungsrat erkannt. Die Aufsichtskommission hat es trotzdem für wichtig befunden, einen Bericht zuhanden des Landrats zu verfassen, damit wir uns an der heutigen Sitzung damit auseinandersetzen können. Vor allem auch darum, weil wir für eine nächste Krise, die sicher nicht mehr dieselbe sein wird, gewappnet sein wollen.

Die Notstandsgesetzgebung: Das geltende kantonale Notstandsgesetz ist in erster Linie auf Katastrophen und kriegerische Ereignisse ausgelegt oder für Katastrophen, wie Bergstürze oder Wasser. Sicher aber nicht auf Krisen wie eine Pandemie. Hier scheint wichtig, dass sich die Regierung überlegt, wie die Notstandsgesetzgebung einer Gesetzesrevision unterzogen werden kann. Weiter haben wir festgestellt, dass der vorhandene Pandemieplan gewisse Mängel bei der internen und externen Kommunikation sowie bei sozialen und wirtschaftlichen Aspekten aufweist. Es wäre wichtig, den Notstands- oder Pandemieplan zu überarbeiten.

Der Personalpool: Innerhalb der Verwaltung hatten wir einen sogenannten Personalpool. Dieser wäre für Phasen von starker Belastung zum Ausgleich angedacht gewesen. Leider wurde er mangelhaft bewirtschaftet. Auch hatte der Regierungsrat eine Verzichtsplannung

erstellt, gewisse Aufträge auf später vertagt und Prioritäten geschaffen, aber schlussendlich wurde die Verzichtplanung nicht berücksichtigt.

Einbezug des Landrats als Volksvertretung: Das geltende Notrecht sieht den Einbezug des Landrats nur für die nachträgliche Genehmigung und Befristung von Noterlassen vor. Um die demokratische Abstützung und Legitimation des Notrechts zu erhöhen, sind unserer Meinung nach Prozesse zu prüfen, welche den Einbezug des Landrats verbessern oder beschleunigen.

Denkbar sind neben einer verstärkten und raschen Information der Kommissionen oder Kommissionspräsidien eine dringliche Gesetzgebung bzw. dringliche Landratsbeschlüsse. Dies könnte damit erreicht werden, dass eine dringliche Gesetzgebung im Landrat in nur einer Lesung behandelt und dann sofort (befristet) in Kraft gesetzt wird, unter Ausschluss des Referendums bzw. mit der Möglichkeit des Nachholens des Referendums. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auch die Abschaffung des obligatorischen Finanzreferendums zu prüfen, wenn eine solch ausserordentliche Situation vorliegt.

Aufrechterhaltung des Parlamentsbetriebs: Die Aufgabenerfüllung durch den Landrat war während der ausserordentlichen Lage nicht durchgehend sichergestellt. Der Landrat und die Kommissionen und Ausschüsse durften während rund acht Wochen keine Sitzungen physisch durchführen und die virtuelle Durchführung war nicht möglich. Die Oberaufsicht konnte lediglich durch die Ausschüsse der Aufsichtskommission und der Finanzkommission aufrechterhalten werden. Es braucht aber nach Ansicht der AK eine gesetzliche Grundlage, damit der Landrat und die Kommissionen auch digital ihre Aufgaben wahrnehmen können. Dazu wurde bereits eine Motion eingereicht.

Kommunikation, Führung und Kantonsarztamt: Für die Öffentlichkeit war die Wahrnehmung der kantonalen Führungsrolle während der Pandemie nicht klar. Hatte der Landammann, die Vorsteherin der Gesundheits- und Sozialdirektion, der Kantonale Führungsstab oder der Koordinationsstab die Führung im Krisenmanagement? Im Vergleich zu anderen Kantonen fiel besonders auf, dass der Kantonsarzt und seine Rolle während langer Zeit der Bevölkerung und teilweise sogar der Verwaltung nicht bekannt waren. Die zeitliche Verfügbarkeit des Kantonsarztamts war nicht immer befriedigend. Beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass die Kantone Uri und Obwalden über einen gemeinsamen Kantonsarzt verfügen. Im Kanton Luzern ist der Kantonsarzt Teil der Gesundheits- und Sozialdirektion. Diese Sache muss auch in Sachen Stellvertretung überdacht werden.

Gesamtbeurteilung des Berichts des Regierungsrates: Der externe Bericht ist grundsätzlich eine gute Auslegeordnung. Die Aufsichtskommission hätte sich aber teilweise eine etwas kritischere Beurteilung gewünscht. Wir haben deshalb insgesamt zehn Empfehlungen abgegeben, welche der Regierungsrat zusammen mit der Verwaltung prüfen beziehungsweise umsetzen soll. Die Aufsichtskommission wird sich periodisch mit dem Regierungsrat über den Stand der Umsetzung unterhalten und überprüfen, wie weit die Empfehlungen umgesetzt wurden. Wir wünschen uns, dass der Regierungsrat der Verwaltung präzise Aufgaben erteilt, klare Zuständigkeiten festlegt und Termine für die Erfüllung der Aufträge fixiert. Weiter erwartet die Aufsichtskommission vom Regierungsrat zudem einen Monitoring-Bericht per Ende 2024.

Im Namen der Aufsichtskommission stelle ich daher auch folgenden Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat einen Monitoring-Bericht per Ende 2024 zu erstatten.

Landrat Toni Niederberger, Vertreter der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion Nidwalden hat in der letzten Sitzung kurz über den Aufsichtskommissions-Bericht zum Covid-Krisenmanagement debattiert und auch die Fraktionsmeinung über den angekündigten Aufsichts-

kommissions-Antrag eingeholt. Zum Bericht der Aufsichtskommission zum Krisenmanagement gibt es aus unserer Sicht nichts mehr beizutragen. Es wurde von Seiten Regierungsrat und Aufsichtskommission in den Berichten Stellung bezogen. Für diese geleistete Arbeit bedanken wir uns bereits jetzt. Wir seitens SVP glauben nicht, dass man die Berichte ganz unten in einer Schublade aufbewahrt und dann verstauben lässt. Wie im Regierungsratsbeschluss 694 vom Dezember 2022 dargelegt, werde in Zukunft über die Ergebnisse und über die Umsetzung halbjährlich Bericht erstattet und die daraus resultierenden Anträge vorgelegt. Die Staatskanzlei koordiniert die Darstellungen aus den Direktionen. Diese Berichte und Ergebnisse werden natürlich auch der Aufsichtskommission zugestellt. So soll die Aufsichtskommission zuerst die Umsetzung prüfen und wieder nachfragen, falls nichts mehr passiert, was wir nicht hoffen. Die SVP nimmt diesen Bericht zur Kenntnis und unterstützt den gestellten Antrag zum Monitoring Bericht nicht.

Landrätin Christina Amstutz, Vertreter der GLP-Fraktion: Die GLP-Fraktion wird den Antrag der Aufsichtskommission für einen Monitoringbericht per Ende 2024 einstimmig annehmen. Uns ist es wichtig, dass die im Interface-Bericht ausgearbeiteten Handlungsfelder und -massnahmen zeitnahe umgesetzt werden. Wir wollen nicht in fünf oder zehn Jahren immer noch über die konzeptionellen Grundlagen für die Kommunikation oder über die Überarbeitung des Pandemieplans reden müssen. Die Arbeiten, die es jetzt noch braucht, um die Pandemie aufzuarbeiten und Learnings umzusetzen, sollten in den nächsten zwei Jahren gemacht werden. Mit einem Monitoringbericht zuhanden des Landrats kann sichergestellt werden, dass die Direktionen der Umsetzung der Handlungsfelder die entsprechende Priorität beimessen und die Arbeiten erledigt werden. Ohne Monitoring haben wir ein Open-End und jede Direktion setzt da ihre zugewiesenen Massnahmen um, wenn sie Zeit findet. Und ob sie wirklich gemacht wurden, wissen wir nie genau, weil wir es im Landrat nicht mehr traktandiert haben. Der Monitoring-Bericht ist sicher mit Zusatzarbeit verbunden. Aber mit dem Bericht haben wir ein Instrument, welches uns einen zeitnahen, überprüfbareren Abschluss der Covid-19 Pandemie gewährleistet. Für unsere Fraktion ist ein sauberer Abschluss wichtig und darum nehmen wir den Antrag an.

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Was ist eigentlich grundsätzlich das Problem? Auch wenn viel über unseren Schlussbericht und landauf und landab von den Evaluationsberichten die Rede ist. Das eigentliche Problem ist, wenn wir einmal nicht nur über Corona sprechen, dass wir uns in der Schweiz den Luxus geleistet haben, auf Bundesebene nicht krisenfest zu sein. Und dass wir uns in unserem Kanton in der Krisenbewältigung fast ausschliesslich auf Naturkatastrophen konzentriert haben. Beides ist heute nicht mehr der Fall. Nehmen wir an, der Regierungsrat hätte vor vier Jahren in seiner Legislaturplanung an den Landrat über eine unmittelbar bevorstehende Pandemie in der Schweiz geschrieben, mit einer Übersterblichkeit von 10'000 Personen in einem einzigen Jahr und dem damit verbundenen Zusammenbruch der globalen Lieferkette. Wenn er einen möglichen Angriff von Russland auf die Ukraine thematisiert hätte, das Risiko vom Einsatz von taktischen Atomwaffen und in der Folge einer noch nie dagewesenen Flüchtlingswelle für die Schweiz und den Kanton Nidwalden. Wenn er auf die Auswirkungen eines solchen Krieges aufmerksam gemacht hätte, eine Energieknappheit und eine zweistellige Inflationsrate in Europa. Und wenn er daraus geschlossen hätte, dringend die kantonale Krisenorganisation zu aktivieren, Schutzmasken zu kaufen, die Intensivpflegeplätze in den Spitälern auszubauen, Unterkünfte für Flüchtlinge zu reservieren und auszurüsten, sowie alle Vorbereitungen für eine Strommangellage in der Schweiz zu treffen, inklusive Rettungsschirm für die Elektrizitätsbranche, den Bau von Reservekraftwerken, den Appell, man solle die Kaffeemaschine doch etwas früher ausschalten, dafür zu zweit duschen. Nehmen wir an, er hätte über all das hinaus noch geschrieben, dass Xi Jinping China unter eine noch totalitäre Kontrolle bringt und mit verschiedenen Fehlentscheidungen zu einem beträchtlichen Einbruch des Wirtschaftswachstums beiträgt. Dass sich Grossbritannien und Italien ein Wettrennen liefern, wer innerhalb der kürzesten Zeit die meisten Premierminister ernennen kann. Und dass man in den USA ernsthaft über die Gefahr eines Bürgerkrieges spekuliert. Wenn der Regierungsrat dies alles in der letzten Legislaturplanung geschrieben hätte und

auch bereits seiner Meinung nach zu ergreifende Massnahmen skizziert hätte, es wäre fraglich gewesen, ob man dem Regierungsrat geglaubt hätte. In den vergangenen Jahren ist es für uns alle in der Schweiz und in Nidwalden eine Selbstverständlichkeit gewesen, dass sich unsere Zukunft gleich entwickelt wie die Gegenwart, einfach noch etwas besser. Und plötzlich folgt eine Krise der nächsten und alles scheint ungewiss. Es stellt sich die Frage, ob wir uns in der jüngsten Vergangenheit vielleicht zu viel Selbstvertrauen und Selbstsicherheit gegeben haben. Erinnern wir uns an das Zitat von Gustav Däniker, welches im Jahr 1966 geschrieben worden ist: "Nicht nur die Armee, sondern auch die Zivilbevölkerung, muss im Stande sein, eine Anzahl Atomschläge des Gegners zu kassieren, ohne zusammenzubrechen." Heute ist dieses eidgenössische Selbstverständnis, auf der unsere Stabilität und unsere Wohlfahrt - vielleicht nicht das Resultat einer göttlichen Vorsehung, aber mindestens in einem gewissen Sinn natürlich, historisch, logisch und selbstständig errungen ist - einer allgemeinen Verunsicherung gewichen. Daher ist es kaum verwunderlich, dass sich der Bundesrat, Kantonsregierungen, Parlament und die Öffentlichkeit die Frage stellen, wie wir unsere Krisenorganisationen am besten aufstellen. Ich will diesem Prozess auf der Stufe des Kantons, welcher im Frühling und Sommer 2020 mit einer ersten Inhouse-Überprüfung angestossen wurde und seit dem Schlussbericht 21/22 konkrete Aufträge umfasst, nicht vorgreifen, im Wesentlichen jedoch drei Bemerkungen machen:

1. Worauf müssen wir in unserer zukünftigen Arbeit achten? A) Wenn wir im Nachhinein denken zu wissen, wie wir vorher hätten handeln müssen. Im Nachhinein sind wir vielleicht nicht gescheiter, sondern um eine Erfahrung reicher. Das ist nicht notwendigerweise das Gleiche. Sie wissen, was die Amerikaner zu sagen pflegen: "Before you criticize a man, walk a mile in his shoes." Sie wissen vielleicht auch, was Steve Martin hier noch hinzugefügt hat: "Because when you criticize him, you are a mile away and you have his shoes". B) Wir müssen sorgsam sein, dass wir nicht die Krise vorbereiten, die wir gerade bewältigt haben. Die nächste wird vielleicht anders sein. C) In der Regel ist es komplizierter, als wir denken. Viele der bewährten Konzepte taugen nur in geordneten Verhältnissen. Wir stehen jedoch immer häufiger vor komplexen Situationen, gegen diese wir völlig andere Reaktionen erwarten müssen. Sicherheit und Resilienz sind die Worte, auf welche wir achten müssen. Es gibt keine einheitlichen und einfachen Konzepte für Krisenbewältigungen. Was es sicher gibt, sind zahlreiche Experten, die wissen, wie man es hätte machen sollen. Sie melden sich in der Regel nach der ersten oder zweiten Panne und sie machen nie Fehler. Sie stehen auf der Tribüne, aber sicher nie auf dem Spielfeld und schon gar nicht in der Verantwortung. Wenn es so klar wäre, wie man Krisen bewältigt, hätten wir das längst umgesetzt.
2. Was haben wir in den letzten drei Jahren gelernt? Ich wiederhole nicht die Erkenntnisse aus dem Schlussbericht, sondern schaue etwas weiter zurück. Auch hier nur Stichworte und alles andere als vollständig. A) Wir sollten Krisen früher erkennen beziehungsweise nicht verdrängen. Neun von zehn Krisen der letzten 30 Jahre waren nicht unangekündigt. Der Hinweis, "man hat es nicht kommen gesehen", ist in der Regel eine plumpe Verschleierung von "Ich habe es nicht kommen sehen.". Und dies wiederum ist eine euphemistische Formulierung von "Ich habe es nicht kommen sehen wollen." Unser Risikokataster hat uns auf gewisse Risiken und Eintretenswahrscheinlichkeiten hingewiesen. B) Kommunikation ist entscheidend. Mindestens so stark extern wie intern: gegenüber den Mitarbeitenden, dem Parlament, den Gemeinden und unseren Direktionen. C) Erfolgreiches Krisenmanagement erfordert schnelles und flexibles Handeln. Vor allem in unvorhersehbaren Umfeldern sind schnelle Entscheidungsfindungen zentral. Sie müssen nicht immer die richtigen sein, aber sie müssen schnell sein. D) Ein erfolgreiches Krisenmanagement basiert auf einem integralen Krisenverständnis. Dies müssen wir anders üben. Unvorbereitet, gesamtheitlicher, über die verschiedenen Direktionen hinaus. Auf allen politischen Stufen, kantonal, regional und unter Einbezug der Gemeinden. Ernsthafter und allenfalls öfter. Und nachhaltiger mit Nachkontrollen. Jede Krise hat ihre Chance. Während die nationalen wie die kantonalen Lagebilder auf der Traktandenliste

der Regierung eher ein Zaungast-Dasein gefristet haben, setzt sich jetzt der Regierungsrat im Halbjahresrhythmus mit dem Massnahmencontrolling und dem Lagebild, dem Reporting unseres Kantons auseinander. Und wir haben gelernt, dass wir, je länger eine Krise dauert, desto mehr darauf drängen müssen in den ordentlichen Strukturen zu regieren, sprich in den üblichen Strukturen statt im Notrecht. Das Zweiphasenmodell, dass wir jetzt haben im Normalzustand mit extensiven Konsultationen, langen Vernehmlassungen, langen Beratungen im Parlament, Referendum, Volksabstimmungen und Weiteres, oder dann Notrecht. Wir brauchen eine Stufe dazwischen.

3. Wir müssen uns aus unseren Stärken heraus entwickeln. A) Unsere Agilität vermehrt für Veränderungen nutzen: Denken wir da an den Krisenstab, der noch während der Krise sich von der stark auf Naturkatastrophen ausgerichteten Organisation auf die neuen Bedürfnisse angepasst hat. Denken wir an die schnelle, effiziente und pragmatische wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen, um diese uns viele Unternehmen in anderen Kantonen benieden haben. Oder an die Flexibilität in der Erarbeitung von Notrecht und Notverordnungen. B) Kommunikationsstärke: Kommunikation ist eine Führungsaufgabe. Was wir gegen aussen gut gemacht haben, sollten wir auch gegen innen erreichen. C) Soziales Miteinander und Kooperationen: Die Zusammenarbeit mit Leistungserbringern, mit Unternehmungen und Verbänden und hoffentlich auch mit dem Landrat sollte in partnerschaftlichem Ansatz erfolgen. Geschätzte Landrätinnen und Landräte, Krisen können wir nicht verhindern, doch wir können sorgfältig und vorausschauend planen. Krisenmanagement schafft niemand allein, sondern nur im Teamwork und der Weg zum Erfolg führt übers gemeinsame Erfahrungslernen. Die nächste Krise kommt bestimmt, doch aus Krisen wachse auch immer neue Kräfte. Nutzen wir sie miteinander.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung

Der Landrat beschliesst mit 45 gegen 11 Stimmen: Dem Antrag der Aufsichtskommission betreffend Monitoring-Bericht des Regierungsrates per Ende 2024 wird zugestimmt.

Kenntnisnahme

Landratspräsident Markus Walker: Gestützt auf Paragraf 58 Absatz 1 Landratsreglement erfolgt nach Abschluss der Diskussion bei Kenntnisnahmen keine Schlussabstimmung. Ich stelle somit Kenntnisnahme des Berichtes der Aufsichtskommission zum Covid-19-Krisenmanagement fest.

Der Regierungsrat ist beauftragt, dem Landrat per Ende 2024 einen Monitoring-Bericht zu erstatten.

9 Postulat von Landrat Paul Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Konzept Strom Black Out/Strommangellage

POSTULAT

Landrat Paul Odermatt, Staldifeld 2, 6370 Oberdorf

Oberdorf, 11. August 2022

Postulat Konzept Strom Black-Out/ Strommangellage

Die Energiepreise und die Verfügbarkeit der elektrischen Energie sind in aller Munde. Aber auch die Angst einer Strommangellage oder gar eines Black Outs ist in der Bevölkerung enorm gross.

Da in den letzten Jahren eine starke Reduktion der fossilen Energieträger Oel, Kohle und Gas zu Gunsten der elektrischen Energie stattgefunden hat, ist die Frage berechtigt, wie der Bedarf an elektrischer Energie für all die Elektroautos und Wärmepumpen Heizungen gedeckt werden kann.

Zumal der Zubau von Photovoltaikanlagen den Mehrbedarf an elektrischer Energie bei weitem nicht decken kann und die wenigen zusätzlichen Wind- und Wasserkraftanlagen mittels Einsparungen verzögert oder gar verhindert wurden. Kommt noch hinzu, dass die Speicherung, insbesondere der Solarenergie am Tag und im Sommer noch lange nicht gelöst ist.

Das Energiekonzept des Bundes lässt viele Fragen offen und übergibt die Verantwortung und Organisation den Kantonen und deren Elektrizitätswerken. Der Strom aber kennt weder Kantons- noch Staatsgrenzen. Bei einem technischen Defekt oder gar einem Kurzschluss auf einer Transitleitung, zum Beispiel Schweiz- Italien, könnte das speziell im Winter fatale Auswirkungen haben.

In der Beantwortung der Interpellation von Urs Amstad Beckenried vom 20.12.2020 hat der Regierungsrat bereits damals eingeräumt, dass das Risiko eines Strom Black Outs und einer Strom Mangelage von Bund und Kanton als mittel bis hoch eingestuft wird. Mit der Ukraine-Krise und den damit verbunden reduzierten Energielieferungen, hat sich die Situation zusätzlich verschärft. Es wurde damals aufgezeigt, dass im Jahre 2021 ein Notfallplan Blackout/ Strommangelage erarbeitet werden soll.

Daher reichen wir gestützt auf Art. 52 und Art. 53 Abs. 3 des Landratsgesetzes folgendes Postulat ein•

Der Regierungsrat wird, in Anbetracht der drohenden Energiekrise beauftragt, aufzuzeigen, wie sich die Bevölkerung auf einen allfällig drohenden Black Out vorbereiten kann (Gaskocher, Notstrom Generator, Batterien, Wasser, Kerzen, Lebensmittel, Treibstoff, usw.). Als zusätzliche, ergänzende Massnahmen neben der wirtschaftliche Landesversorgung mit den Pflichtlagern des Bundes.

Aber auch welche Massnahmen empfohlen werden, dass es erst gar nicht so weit kommt. (Die Heizung um 1-2 Grad Celsius zu reduzieren, Holz als Energieträger nutzen, Reduktion der Reklame- und Weihnachts- und Bahnhofsbeleuchtung, sowie der Öffentlichen Beleuchtung, usw.).

Das Konzept soll auch aufzeigen, wie lange die Pflegeeinrichtungen mit ihren Notstromversorgungen den Betrieb aufrechterhalten können. Wie die Insel Stromversorgung vom EW Nidwalden mit den vorhandenen Wasser-, Gas- und Solarkraftwerken aussieht. Wer wie lange Strom erhält. Speziell für Betriebe mit Kühl- und Gefriereinrichtungen, die vielen Tierhaltungsbetriebe und alle anderen, die auf Strom angewiesen sind, ist dieses Konzept von grosser Bedeutung, damit sie Vorkehrungen frühzeitig treffen und so ein allfälliger Schaden in Grenzen gehalten werden kann.

Aber auch wie gut die Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Sanität) auf diese Situation vorbereitet sind.

Im Weiteren soll der Bericht auch Aufzeigen wie die Wasser- und Abwassersituation in einem solchen Fall gelöst wird. (In der erwähnten Interpellation von Urs Amstad Beckenried, hat der Kanton lediglich ein Konzept in Aussicht gestellt).

Antrag auf Dringlichkeit

Gestützt auf § 107 Abs. 1 des Landratsreglementes beantragen wir die Dringlichkeitserklärung des Postulates.

Landrat Paul Odermatt

Mitunterzeichnende:

Urs Amstad, Mario Röthlisberger, Karin Constanzo, Migi Zumbühl, Toni Niederberger

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 652

Stans, 29. November 2022

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Postulat von Landrat Paul Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Konzept Strom Black Out / Strommangelage. Bericht an den Landrat.

1 Sachverhalt

1.1

Mit Datum vom 11. August 2022 reichten Landrat Paul Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnende dem Landratsbüro ein Postulat betreffend Konzept Strom Black Out / Strommangellage ein. Sie hatten den Regierungsrat in Anbetracht der drohenden Energiekrise beauftragt, folgende Fragestellungen zu beantworten:

1. Der Bevölkerung sei aufzuzeigen, wie sich diese auf einen allfällig drohenden Blackout vorbereiten kann (Vorbereitungsmöglichkeiten der Bevölkerung, Ziff. 2.3.4);
2. Es soll aufgezeigt werden, wie die Insel-Stromversorgung des Kantons durch das Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) mit den vorhandenen Kraftwerken aufrechterhalten werden kann. Im Besonderen sei aufzuzeigen, wie lange die Pflegeeinrichtungen mit ihren Notstromversorgungen den Betrieb aufrechterhalten könnten (Versorgungsstand des Kantons Nidwalden, Ziff. 2.4);
3. Es sei aufzuzeigen, wie gut die Blaulichtorganisationen vorbereitet sind (Vorbereitungsstand der kantonalen Organe, Ziff. 2.5);
4. Es sei aufzuzeigen, wie die Wasser- und Abwassersituation in diesem Fall gelöst wird (Ver- und Entsorgung, Ziff. 2.6).

1.2

An der Sitzung vom 28. September 2022 entschied der Landrat, das Postulat von Landrat Paul Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Konzept Strom Black Out / Strommangellage als dringlich zu erklären.

2 Erwägungen

2.1 Vorbemerkungen

2.1.1 Ausgangslage

Der Bund gab Ende Sommer 2022 bekannt, dass es für den Winter 2022/2023 zu einer Strommangellage kommen könnte. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, dass in Frankreich 36 der 52 Atomkraftwerke zwecks Revisionsarbeiten vom Netz genommen wurden. Auf Grund des Ukrainekrieges und den damit ausbleibenden Gaslieferungen, kann kein Strom aus den anderen Nachbarländern importiert werden.

Die Energieversorgung ist in der Schweiz grundsätzlich Sache der Wirtschaft. Ist die Wirtschaft nicht mehr in der Lage, einer Mangellage mit eigenen Mitteln zu begegnen, greift der Bund im Sinne der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) lenkend ein. Dies kann er mit Sparappellen, Einschränkungen für gewisse Nutzungen, Kontingentierungen oder zyklischen Abschaltungen tun.

Die dem «Service public» zugeordnete Grundversorgung mit Strom erfolgt nach Art. 6 StromVG mit staatlich (kantonal) bezeichneten Energielieferanten (Art. 5 Abs. 1 StromVG). Endverbraucher mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr können ihren Lieferanten auf dem freien Markt wählen (vgl. Art. 6 Abs. 2 und Abs. 6 StromVG).

Die Planung und Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Energieträgern im Falle schwerer Mangellagen obliegt dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL, Fachbereich Energie). Es analysiert die Versorgungslage, erarbeitet beziehungsweise aktualisiert die Bewirtschaftungskonzepte und beantragt bei Bedarf die Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen, an deren Vollzug es sich beteiligt.

Als aktuelle Massnahme kommuniziert der Bund die Lagebeurteilung durch das BWL offensiver, um die Bevölkerung, die Gemeinwesen und die Wirtschaft zu sensibilisieren. Zudem erstellt er Vorsorgeplanungen. Der Kanton Nidwalden hat sich ebenfalls auf eine mögliche Energiemangellage vorzubereiten. Es sollen Massnahmen vorbereitet werden, um bei einer sich verschärfenden Situation auch auf Stufe Kanton kurzfristig agieren zu können. Bereits seit dem Juni 2021 bearbeitet eine Arbeitsgruppe des kantonalen Führungsstabes eine Notfallplanung "Stromausfall". Neben Mitgliedern der kantonalen Verwaltung wurden auch Vertreter des Elektrizitätswerks Nidwalden (EWN) in die Erarbeitung dieser Notfallplanung einbezogen. Die Notfallplanung ist weit fortgeschritten und in vielen Bereichen abgeschlossen.

2.1.2 Auftrag Kantonaler Führungsstab

Mit RRB Nr. 521 vom 13. September 2022 beauftragte der Regierungsrat den Kantonalen Führungsstab (KFS) Massnahmen vorzubereiten, um einer möglichen Strommangellage im Kanton Nidwalden entgegenzuwirken. Im Rahmen einer direktionsübergreifenden und interdisziplinären Krisenorganisation ist eine Vorsorge- und Eventualplanung zur Bewältigung einer möglichen Strommangellage (Aktionsplanung "Kontingentierung und Netzabschaltung") zu erstellen und ein gesamtheitliches Lagebild zu führen. Der Regierungsrat ist periodisch über die Entwicklung der Lage und den Handlungsoptionen zu orientieren.

2.1.3 Auftrag Direktionssekretärenkonferenz

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 521 vom 13. September 2022 die Direktionssekretärenkonferenz (DSK) unter der Führung des Landschreibers beauftragt, eine verwaltungsinterne Krisenorganisation aufzubauen und zu betreiben. In diese Organisation sind die Energiefachstelle sowie die Querschnittbereiche, wie die Infrastruktur und der Bereich Personal, angemessen einzubinden. Der Informationsaustausch mit dem kantonalen Führungsstab ist durch den Landschreiber sicherzustellen. Die Direktionen und Ämter werden beauftragt, zuhanden der Direktionssekretärenkonferenz Vorsorge- und Eventualplanungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erstellen und dabei der Ressourcenplanung besondere Beachtung zu schenken.

2.2 Begriffsdefinitionen

Um ein gemeinsames Verständnis zu schaffen, werden nachfolgend die Begrifflichkeiten rund um die Energiemangellage erläutert.

Strommangellage

Von einer Strommangellage wird gesprochen, wenn die Nachfrage an Strom durch die Produktion nicht gedeckt werden kann. Die Infrastruktur ist in dieser Situation nicht betroffen, sprich, alle Leitungen, Steuerungen und Verteiler funktionieren. Die Gründe für die mögliche bevorstehende Mangellage sind vielschichtig. Der Ukrainekrieg als Begründung greift zu wenig weit. Zwar ist unbestreitbar, dass die unzureichenden Gaslieferungen einen Effekt auf Deutschlands Stromproduktion haben. Den meisten Strom importiert die Schweiz aber aus Frankreich. Der französische Strom wird hauptsächlich durch Atomkraftwerke erzeugt, welche sich zurzeit zu grossen Teilen in Revision befinden. Daher kann Frankreich nicht ausreichend Strom produzieren, um diesen auch im Ausland zu verkaufen.

Stromausfall (Blackout)

Beim Stromausfall handelt es sich um einen Defekt an der Infrastruktur. Ein solcher Defekt kann durch Schwankungen der Spannung in der Leitung, durch technische Fehlmanipulation, Unfälle, terroristische und/oder militärischen Aktionen entstehen. Ein Stromausfall kann lokal und zeitlich begrenzt sein, kann aber auch flächendeckend und langandauernd ausfallen. Dies hängt stark von der Art des Defektes ab. Bei einem Stromausfall ist nicht automatisch die Produktion von Strom per se betroffen. Zwar kann bei einem Blackout Strom produziert, aber auf Grund eines Defektes nicht verteilt werden.

Abschaltungen

Das Stromnetz kann in gewissen Zyklen oder gänzlich abgeschaltet werden. Weiter kann der Strom entweder flächendeckend oder punktuell als auch gleichzeitig, sequenziell oder partiell abgeschaltet werden. Eine Abschaltung kann entweder auf Verordnung des Bundes geschehen oder zum Beispiel für Reparaturarbeiten selbstaufgelegt sein.

Bereitschaftsgrade 1-4 und die Phasen 1-4

Der Bund, respektive die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL), unterscheidet in Bezug auf eine mögliche Mangellage zwischen Bereitschaftsgraden (BG) und Phasen (Ph).

Mit den Bereitschaftsgraden wird eine zeitliche Voraussehbarkeit von Massnahmen und Einschränkungen erreicht. Die Phasen ermöglichen es, die Mangellage möglichst einschränkungsarm zu bewältigen.

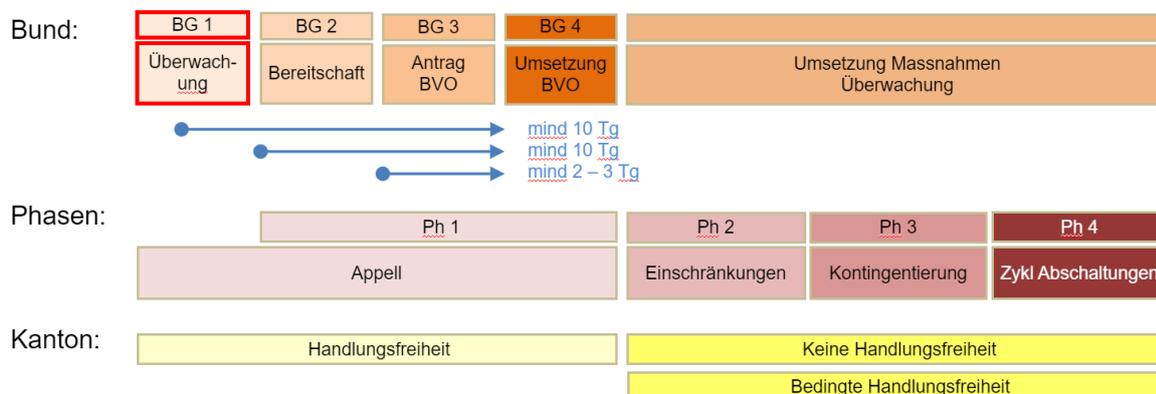


Abb. 1 Situierung

Aktuell befindet sich der Bund im BG 1. Dies bedeutet, dass die Lage beobachtet wird. Zudem richtet der Bund bereits jetzt Appelle an die Bevölkerung, obwohl diese erst ab dem BG 2 vorgesehen wären.

Mit dem BG 2 tritt der Bund in eine erhöhte Bereitschaft, in welcher er sich bereits Gedanken macht, welche Massnahmen getroffen werden können, welche Grundlagen dazu vorhanden sind und was noch erarbeitet werden muss. Gleichzeitig tritt mit dem BG 2 auch die Phase 1 "Appell" in Kraft. In dieser Phase werden die Kantone, die Gewerbe und die Bevölkerung gebeten, wo überall möglich, Strom zu sparen und den Energieverbrauch zu verringern.

Der BG 3 tritt dann ein, wenn sich die Lage zuspitzt. Der Bundesrat wird dann bei den Ämtern und auch bei den Kantonen, die vom Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung beantragte Inkraftsetzung der Bewirtschaftungsverordnungen, zur Vernehmlassung vorlegen. Zu diesem Zeitpunkt gilt nach wie vor Phase 1 "Appell".

Mit der Inkraftsetzung der Bewirtschaftungsverordnung tritt der Bund in den BG 4 über. In diesem BG werden die Massnahmen mit Unterstützung von OSTRAL umgesetzt, der Vollzug und die Wirkung der Massnahmen überwacht sowie eine landesweite Kommunikation durch den Bund sichergestellt. Mit dem Übergang in den BG 4 wird gleichzeitig die Schwelle zur Phase 2 "Einschränkungen" überschritten.

Während der Phase 1 liegt die Handlungsfreiheit bei den Kantonen. Sie können die Sparappelle des Bundes bestätigen, verstärken oder eigene freiwillige Stromsparmassnahmen umsetzen.

Ab der Phase 2 haben die kantonalen Regierungen bezüglich der verordneten Massnahmen keine eigene Handlungsfreiheit mehr; sie haben die Umsetzung dieser zu überwachen. Dies bedeutet, dass es bei der Bevölkerung und der Wirtschaft zu Einschränkungen im Alltag kommen kann. So könnten zum Beispiel Rolltreppen, Sauna, Flutlichter oder ähnliches verboten werden.

Für die Phase 3 kann der Bund zusätzlich zur Phase 2 Kontingentierungen für Grossverbraucher aussprechen, welche mehr als 100'000 kW/h Strom verbrauchen. Wie konkret die Kontingentierungsmassnahmen aussehen, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Voraussichtlich wird der Bund die entsprechende Bewirtschaftungsverordnung Mitte November in die Vernehmlassung geben. Es gilt zu erwähnen, dass für den Kanton Nidwalden rund 150 solche Grossverbraucher in Frage kommen. Aus Gründen des Datenschutzes erhält der KFS diese Daten der Grossverbraucher nicht. Diese Unternehmen wurden durch das Elektrizitätswerk Nidwalden bereits angeschrieben und darüber informiert, dass sie von den Kontingentierungsmassnahmen betroffen wären.

Die weiter oben erwähnten zyklischen Abschaltungen kommen erst in der Phase 4 zum Tragen. Dies ist die letzte Möglichkeit des Bundes, den Energieverbrauch zu steuern, ohne ein flächendeckendes Blackout zu erzeugen. Es gilt zu bedenken, dass ein zyklisches Abschalten auch für den Bund die unattraktivste Variante darstellt, welche es mit allen Mitteln zu vermeiden gilt. Wie genau die zykli-

schen Abschaltungen aussehen (4h Strom / 4h kein Strom oder 8h Strom / 4h kein Strom), entscheidet der Bund. Handlungsfreiheit besteht für das EWN insofern, als dass das EWN darüber entscheiden kann, wie die zyklischen Abschaltungen umgesetzt und welche Systeme gleichzeitig an- oder ausgeschaltet werden sollen. Gerade im Bereich der Wasserversorgung kann dies von zentraler Bedeutung sein.

2.3 Beantwortung der Fragen

2.3.1 Vorbemerkungen

Wie bereits oben dargelegt, liegt die Verantwortung für die Behebung der drohenden Strommangellage zu einem grossen Teil beim Bund. Viele Themen, welche im vorliegenden Postulat angesprochen werden, liegen somit nicht in der Verantwortung des Kantons.

In der Folge soll aber aufgezeigt werden, was der Regierungsrat in Anbetracht der Situation für Aufträge erteilt hat und welche Massnahmen aktuell erarbeitet werden.

2.3.2 Massnahmen des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat am 13. September 2022 beschlossen, den Kantonalen Führungsstab mit der Planung zur Lösung einer möglichen Strommangellage zu beauftragen. Der Kantonale Führungsstab ist seither an der Bearbeitung der entsprechenden Pläne. Es gilt festzuhalten, dass der Bund aktuell (November 2022) für den Winter 2022/2023 nicht von einer Strommangellage ausgeht. Er ist der Meinung, dass die Revision der AKW in Frankreich rechtzeitig beendet werden und für die kalten Monate Januar – März 2023 wieder Strom importiert werden kann.

2.3.3 Lageentwicklungsmöglichkeiten

Anhand der Einschätzungen des Bundes und der eigenen Analyse verschiedener Faktoren (z. B. Umwelt, Infrastruktur des Kantons, Rechtslage, u.a.m.), unterscheidet der KFS zwischen folgenden Lageentwicklungsmöglichkeiten:

- Bestimmende Lageentwicklungsmöglichkeit
Die bestimmende Lageentwicklungsmöglichkeit dient dem Kantonalen Führungsstab als Grundlage für die Aktionsplanung.

Er geht davon aus, dass der Bund den BG 4 auslöst und in einer ersten Phase Einschränkungen für den zivilen sowie öffentlichen Bereich und in einer zweiten Phase die Kontingentierung für Grossverbraucher von Strom verfügt.

Die bestimmende Lageentwicklungsmöglichkeit ergibt sich aufgrund der Annahme, dass aufgrund eines sehr kalten Winters und einem anhaltenden Ausfall von Kraftwerken im Ausland es in den kalten Monaten Januar – März 2023 trotz allen Sparmassnahmen zu einer Strommangellage kommen wird.

- Gefährlichste Lageentwicklungsmöglichkeit
Die gefährlichste Lageentwicklungsmöglichkeit dient dem Kantonalen Führungsstab als Grundlage für die Eventualplanungen.

Er geht davon aus, dass der Bund im ersten Quartal 2023 zyklische Abschaltungen im Stromnetz verfügt, um entweder 1/3 (4/8h) oder 1/2 (4/4h) des Stromverbrauchs einzusparen.

Die gefährlichste Lageentwicklungsmöglichkeit ergibt sich aufgrund der Annahme, dass die Stromversorgung im Ausland nicht wie erwartet funktioniert, die Kältefront bereits Ende November – Anfangs Dezember 2022 eintrifft und die angeordneten Energiesparmassnahmen nicht die gewünschten Einsparungen erbrachten. In der Folge muss der Bund beziehungsweise die Netzbetreiber in die Stromversorgung eingreifen, einerseits um Strom zu sparen und andererseits einen flächendeckenden Blackout aus technischen Gründen zu vermeiden.

- In allen Fällen

Die Eventualplanung für die "gefährlichste Lageentwicklungsmöglichkeit" sowie die bereits bestehende Notfallplanung "Stromausfall" dienen dem KFS als Grundlage für diese Ereignisbewältigung.

Er geht davon aus, dass

- o es zu einem grossflächigen und zeitlich unbestimmten Blackout auf Grund von technischen oder anderen Ereignissen kommen kann; und
- o die jeweils zuständigen kantonalen Ämter in den Folgejahren den erkannten Handlungsbedarf konsequent verfolgen und die notwendigen Massnahmen zeitverzugslos umsetzen.

Die in allen Fällen denkbare Lageentwicklungsmöglichkeit ergibt sich aufgrund der Annahme, dass es auch in den Folgejahren zu keiner wesentlichen verbesserten Strom-versorgung kommt und ein totaler Stromausfall in Form eines Blackouts aufgrund diverser anderer Gründe jederzeit möglich ist.

Der Kantonale Führungsstab ist aktuell daran, sich auf die bestimmende Lageentwicklungsmöglichkeit vorzubereiten und gleichzeitig die gefährlichste Lageentwicklungsmöglichkeit als Basis für seine Eventualplanung zu machen. In beiden Planungen sollen auch jene Fragen beantwortet werden, welche sich aus den Problemstellungen aus allen Fällen ergeben.

2.3.4 Vorbereitungsmöglichkeiten der Bevölkerung

2.3.4.1 Vorbereitung auf die bestimmende Lageentwicklungsmöglichkeit

Der Stabschef des Kantonalen Führungsstabes hat zusammen mit den Stabschefs der Gemeindeführungsstäbe und mit dem Landschreiber einen Massnahmenkatalog erarbeitet, welcher von allen Beteiligten angenommen wurde. Dieser Massnahmenkatalog wurde den Gemeinden sowie dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Regierungsrat hat diese für die kantonale Verwaltung mit RRB Nr. 616 vom 31. Oktober 2022 beschlossen.

In diesem Katalog sind Massnahmen definiert, welche der Bevölkerung zur Empfehlung abgegeben werden (z. B. Heiztemperatur in Innenräumen senken, Ausschalten von elektrischen Geräten, Verzicht auf Weihnachtsbeleuchtung usw.). Es ist wichtig hervorzuheben, dass in der aktuellen Situation, weder der Regierungsrat noch der kantonale Führungsstab die Bevölkerung zu irgendetwas verordnen können. Die derzeitigen Massnahmen dienen alle zur Einsparung von stromerzeugenden Ressourcen, so dass sie in den kalten Monaten zur Verfügung stehen, falls kein Strom importiert werden kann.

2.3.4.2 Vorbereitung auf die gefährlichste Lageentwicklungsmöglichkeiten

Beim Eintreten von zyklischen Abschaltungen sind die Handlungsmöglichkeiten beschränkt. Der Kantonale Führungsstab hat in einer solchen Situation die Sicherheit der Bevölkerung, die Alarmierung der Blaulichtorganisationen, die aktive Kommunikation und die Versorgung (ins-besondere Wasser und Abwasser) sicherzustellen. Diese Pläne werden aktuell – soweit man die notwendigen Informationen bereits hat – im Detail erarbeitet. Die vom Bund geforderten Handlungsfelder sind heute aber noch nicht abschliessend bezeichnet. Oberste Priorität hat für den Kanton, durch die Bereitschaftshaltung und die Einsatzfähigkeit, möglichst alle Handlungsfelder zu erkennen und einsatzbereit zu sein, um zeitnah und wirkungsvoll Massnahmen abzuleiten oder umzusetzen.

Mit Sicherheit kann aber bereits jetzt gesagt werden, dass zwischen zyklischen Abschaltungen und einem Blackout nur wenig Unterschied herrschen wird. Auch wenn zeitweise Strom vorhanden sein wird, so wird dieser Strom nicht ausreichend sein, um alle Bereiche abzudecken und es ist auch keine Garantie, dass alle Systeme reibungslos laufen werden.

Was die Bevölkerung in diesem Falle tun kann, ist möglichst Ruhe bewahren. Hilfreich ist es bereits jetzt einen Notvorrat anzulegen. Besonders Wasser, Konserven und kleine Campingkocher aber auch Kerzen (möglichst mit einem feuerfesten Behältnis), Holz, Woldecken und Haushaltspapier eignen sich hierfür. Es wird hier auf das Merkblatt "Kluger Rat – Notvorrat" verwiesen, welches bereits seit Jahren durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung publiziert wird. Notstromgeneratoren und Treibstoff helfen nur bedingt bei einem Blackout. Notstromgeneratoren sind zurzeit kaum erhältlich und im Falle eine Energieknappheit ist die private Treibstoffversorgung nicht garantiert, womit auch Notstromgeneratoren nicht versorgt werden können.

2.3.4.3 In allen Fällen

Aktuell gilt es, unnötigen Stromverbrauch zu vermeiden. Alles was jetzt gespart werden kann, kann uns in Zukunft dienlich sein. Weiter gilt es, Hamsterkäufe zu vermeiden. Damit sowohl die Produktion der Güter als auch deren Lieferungen rechtzeitig erfolgen können, ist es sinnvoller, wenn man stetig seinen Vorrat vergrössert und nicht alles auf einmal kauft. Die Pandemie hat uns vorgezeigt, dass Hamsterkäufe zu Lieferengpässen und damit nur zur Vergrösserung des Problems beigetragen.

2.4 Versorgungsstand des Kantons Nidwalden

2.4.1 EW Nidwalden

Das EWN ist eine selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Nidwalden. Als solches ist es grundsätzlich ein eigenständiger Betrieb, welcher nach privatwirtschaftlichen Prinzipien funktioniert, aber unter öffentliches Recht fällt. Das EW selbst kann aber durch den Bund gesteuert werden, indem der Bund das übergeordnete Netz steuert. Somit kann auch das EW Nidwalden nicht vorhersehen oder bestimmen, wie viel und wie lange der Kanton Nidwalden im Rahmen einer allfälligen vom Ostral gesteuerten Bewirtschaftung des vorhandenen Stroms effektiv versorgt werden könnte.

Wie bereits dargelegt, werden auf Bundesstufe bereits zum heutigen Zeitpunkt Varianten für mögliche Zyklen geprüft (Bsp. 4h Strom / 4h kein Strom oder 8h Strom / 4h kein Strom). Der kantonale Führungsstab, wie auch das EW Nidwalden sind daran, die zyklischen Abschaltungen mit diesen möglichen Intervallen vorzubereiten. Ob nun aber der ganze Kanton gleichzeitig vom Stromnetz getrennt wird, der Kanton in kleine Teile unterteilt wird oder ob dies gar gemeindeweise geschieht, ist zurzeit sowohl aus technischer wie auch aus logistischer Sicht noch in der Feinplanung.

Weiter ist das EW auch daran, sich auf den Fall der Kontingentierung vorzubereiten. Zwar kann darüber Auskunft gegeben werden, dass es rund 150 Unternehmen sind, welche von Kontingentierungsmassnahmen betroffen wären; welche dies im Detail sind, unterliegt aber dem Datenschutz. Der kantonale Führungsstab hat aber die Möglichkeit, die entsprechenden Firmen via EW Nidwalden zu kontaktieren und zu informieren. Sollte der Bund in Aussicht stellen, dass er den Strom kontingentieren muss, werden die entsprechenden Unternehmen rechtzeitig durch das EW Nidwalden angeschrieben und informiert.

Es gilt auch festzuhalten, dass das EW Nidwalden keine Insellösung für den Kanton erstellen kann. Die Stromleitungen hängen gesamtschweizerisch zusammen und können nicht an der Kantons-grenze abgeschaltet werden. Auch bestimmt das EW Nidwalden nicht über die übergeordneten Netze. Wenn kein Hochspannungsstrom auf den übergeordneten Netzen fliesst, kann auch kein Strom auf das Netz des Kantons Nidwalden transformiert werden.

2.4.2 Pflegeeinrichtungen

Grundsätzlich sind Pflegeeinrichtungen – Krankenhaus, Altersheime, Spitex – private Organisationen, welche ebenfalls nach privatwirtschaftlichen Prinzipien laufen und dem öffentlichen Recht unterstehen. Somit sind diese Einrichtungen für sich selbst verantwortlich und es besteht kein besonderes Anrecht auf Strom. Weder kann der Regierungsrat diese Unternehmen zum Bau von Notstromanlagen zwingen, noch darf die Regierung über deren Einrichtungen bestimmen.

Es kann aber gesagt werden, dass zumindest das Spital Nidwalden über genügend Notstromgeneratoren verfügt. Der Betrieb des Spitals und somit auch ein Überleben von Patienten und die ambulante Erstversorgung sind somit gesichert. Der Kantonale Führungsstab kann zwar nicht sagen, wie lange die restlichen Pflegeeinrichtungen ohne Strom auskommen; er ist aber bedacht, kantonale Koordinationsmassnahmen aller Pflegeeinrichtungen anzustreben, um eine möglichst effiziente Allokation der Ressourcen in der Krisensituation sicherzustellen.

2.4.3 Sonstige Betriebe

Sowohl der Detailhandel mit seinen Kühleinrichtungen als auch Bauern mit Tierhaltung gelten als private Organisationen, welche nach privatwirtschaftlichen Prinzipien funktionieren. Auch diese Betriebe sind in erster Linie selbst dafür verantwortlich, dass sie bei einem Stromausfall dafür vorbereitet sind. Wie bei allen anderen privaten Betrieben, haben auch diese Betriebe kein besonderes Anrecht auf Strom. Auch hier kann der Regierungsrat weder diese Unternehmen zum Bau von Notstromanlagen zwingen, noch darf die Regierung über deren Einrichtungen bestimmen. Der kantonale Führungsstab wird aber insbesondere den engeren Kontakt zu jenen privaten Firmen suchen, welche für die Versorgung der Bevölkerung von Bedeutung sind und klären, wie eine allfällige Unterstützung aussehen könnte. Diese Gespräche werden im Rahmen der laufenden Detailplanung vorgenommen werden.

2.5 Vorbereitungsstand der kantonalen Organe

2.5.1 Kantonaler Führungsstab

Das EWN ist eine selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Nidwalden. Als solches ist es grundsätzlich ein eigenständiger Betrieb, welcher nach privatwirtschaftlichen Prinzipien funktioniert, aber unter öffentliches Recht fällt. Das EW selbst kann aber durch den Bund gesteuert werden,

indem der Bund das übergeordnete Netz steuert. Somit kann auch das EW Nidwalden nicht vorher-sagen oder bestimmen, wie viel und wie lange der Kanton Nidwalden im Rahmen einer allfälligen vom Ostral gesteuerten Bewirtschaftung des vorhandenen Stroms effektiv versorgt werden könnte.

Wie bereits dargelegt, werden auf Bundesstufe bereits zum heutigen Zeitpunkt Varianten für mögliche Zyklen geprüft (Bsp. 4h Strom / 4h kein Strom oder 8h Strom / 4h kein Strom). Der kantonale Führungsstab, wie auch das EW Nidwalden sind daran, die zyklischen Abschaltungen mit diesen möglichen Intervallen vorzubereiten. Ob nun aber der ganze Kanton gleichzeitig vom Stromnetz getrennt wird, der Kanton in kleine Teile unterteilt wird oder ob dies gar gemeindeweise geschieht, ist zurzeit sowohl aus technischer wie auch aus logistischer Sicht noch in der Feinplanung.

2.5.2 Blaulichtorganisationen

Grundsätzlich sind Blaulichtorganisationen per Definition auf Notlagen ausgerichtet. Entsprechend verfügen sowohl die Polizei, die Feuerwehr als auch die Sanität über Polycomfunkgeräte (vgl. Ziff. 2.5.3), um die Verbindung sicherzustellen. Der Treibstoffbedarf kann durch eine eigene, notstrom-versorgte Tankstelle gewährleistet werden.

Der kantonale Führungsstab ist aktuell in der Detailplanung, wie die einzelnen Organisationen miteinander kommunizieren und wie Grosseinsätze koordiniert werden können.

2.5.3 Sicherheitsfunknetz "Polycom"

Alle Antennen des Sicherheitsfunknetzes "Polycom" verfügen bei einem Stromausfall über eine Selbstversorgung durch Akkus von 6 bis 8 Stunden. Danach müssen sämtliche Antennen mit Notstromaggregaten ausgerüstet und betrieben werden. Diese Geräte sind bereits heute bei der Zivilschutzorganisation eingelagert. Bei einem länger andauernden Stromausfall ist es Aufgabe der Zivilschutzorganisation, sämtliche Antennen mit Notstromaggregaten auszurüsten und alle 4 bis 6 Stunden mit Betriebsstoff zu versorgen. Damit kann der Betrieb des Sicherheitsfunknetzes jederzeit gewährleistet werden.

2.5.4 Alarmierung von Blaulichtorganisationen

Droht ein zyklisches Abschalten des Stroms, so werden Feuerwehr, Zivilschutz, Rettung und Polizei ihre Angehörigen frühzeitig zusammenrufen und diese über die anstehende Lage und Auftrag sowie darüber zu informieren, was beabsichtigt ist, um die Lage zu bewältigen.

Bei sämtlichen Organisationen wird der Dienstplan dahingehend angepasst werden, dass mit einer grösseren personellen Reserve vor Ort ein Erstangriff sichergestellt werden kann.

2.5.5 Nachalarmierung

Reichen die personellen Reserven für den Erstangriff nicht aus, um das Ereignis zu bewältigen, erfolgt eine Nachalarmierung. Diese liegt in der Verantwortung der jeweiligen Organisationen und kann aufgrund ihrer unterschiedlichen technischen Möglichkeiten verschieden ausfallen. So kann dies zum Beispiel bei den Feuerwehren über die Sirenen oder Lautsprecherwagen erfolgen, falls eine Funkalarmierung nicht möglich wäre.

2.5.6 Alarmierung im Notfall

In einem Notfall kann sich die betroffene Bevölkerung an den Notfalltreffpunkt wenden, welcher in jeder Gemeinde durch diese betrieben wird. Die Notfalltreffpunkte verfügen über Polycomgeräte und sind damit mit der Einsatzzentrale der Kantonspolizei verbunden, welche die erforderlichen Rettungsorganisationen anbietet. Der Kanton und die Gemeinden verfügen über ein bereits bestehendes Einsatzkonzept "Notfalltreffpunkt".

2.5.7 Kantonspolizei

Die Kantonspolizei wird neben ihrer originären Verantwortlichkeit hinsichtlich Sicherheit und Ordnung auch noch den Schutz kritischer Infrastruktur sicherzustellen haben. Die personellen Ressourcen der Kantonspolizei reichen dazu aber nicht aus. Demzufolge wird sich die Polizei auf ihre eigentlichen Kernaufgaben beschränken. Zu diesem Zweck wird sie auch personelle Reserven schaffen, unkritische Leistungen zurückfahren sowie den Schutz privater Unternehmen und ihren Betrieb in deren Verantwortung übertragen. Zum Schutz von kritischer Infrastruktur ist angedacht, private Sicherheitsdienstleister zu beauftragen.

2.5.8 Feuerwehr

Grundsätzlich ist das Feuerwehrewesen Sache der Gemeinden. Es ist jedoch angedacht, dass jede Feuerwehr sich vor Ort mit einem Ersteinsatzelement bereithält. Gleichzeitig soll mit einer Patrouillentätigkeit eine erhöhte Erreichbarkeit der Blaulichtorganisationen sichergestellt werden.

2.5.9 Rettungsdienst

Der Rettungsdienst wird weiterhin ab dem Spital in Stans sichergestellt werden. Dies, weil das Spital einerseits Notstromversorgungsort ist und die Alarmierung jederzeit und sofort via Polycomfunkgeräte sichergestellt werden kann.

2.5.10 Zivilschutz

Der Zivilschutz ist das strategische Einsatz- und Durchhalteelement der Kantone. Er hat heute im Kanton Nidwalden einen Bestand von rund 350 AdZS. Erforderlich wären aber deutlich mehr, damit die Zivilschutzorganisationen bei Katastrophen oder Notlagen ihre Leistung erbringen können. Insbesondere aufgrund der weit über 1'000 Dienstage, welche in den letzten beiden Jahren aus Ernstfalleinsätzen zugunsten des Corona- und Ukraineinsatzes geleistet werden mussten, muss mit den vorhandenen Ressourcen schonend umgegangen werden. Der Zivilschutz wird aus diesem Grund gemäss heutiger Planung im Falle eines Einsatzes primär zur Aufrechterhaltung des Polycomfunkenetzes einrücken. Sekundär ist eine Unterstützung der Führungsstäbe der Gemeinden und des Kantons möglich. Für weitere Aufgaben kann der Zivilschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden.

Der kantonale Führungsstab ist aktuell in der Detailplanung, wie das Aufbieten des Zivilschutzes im Falle eines Blackouts vorgesehen ist. Vorgesehen ist ein Einsatz in sechs Aufgebotsgruppen.

2.6 Ver- und Entsorgung

2.6.1 Wasser- und Abwassersituation

Die Wasserver- und -entsorgung stellt im Falle eines Stromausfalls eine der grössten Herausforderungen dar. Grundsätzlich sind die ARA in der Verantwortung der Gemeinden (Gemeindezweckverbände). Doch auch hier sind die Stabschefs der Gemeinden in einem aktiven Austausch mit dem kantonalen Führungsstab, um diese Problemstellung zu bearbeiten. Es werden zurzeit sowohl technische Notwendigkeiten als auch Machbarkeiten abgeklärt, um so aufzuzeigen, welche Massnahmen noch ergriffen werden können, solange wir uns in einer normalen Situation befinden. Dabei geht es nicht primär um bauliche Massnahmen, sondern vielmehr auch darum, wie gewisse Massnahmen koordiniert werden können, welche Gemeinde welcher anderen Gemeinde wie aushelfen könnte.

Für den kantonalen Führungsstab ist die Zufuhr von Frischwasser und Abfuhr von Abwasser einer der zentralsten Punkte, die bearbeitet werden. Tatsache ist aber, dass aktuell die Abwasserpumpen im Kanton nicht mit Notstromaggregaten ausgerüstet und nicht darauf ausgelegt sind, mit Notstromaggregaten betrieben zu werden. Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit von Stromaggregaten auf dem Markt und erforderlicher baulicher Massnahmen bei den jeweiligen Pumpen, werden diese im Fall einer zyklischen Abschaltung nicht funktionieren. In der Folge kann es dazu kommen, dass in verschiedene Gewässer des Kantons entlastet werden muss.

Im Falle einer allfälligen zyklischen Abschaltung werden somit die Themen Frischwasser und Abwasser zum grössten Teil über Informationskampagnen bewirtschaftet werden müssen. Die Bevölkerung wird somit anzuhalten sein, im Hinblick auf Stromausfälle Wasservorräte vorzuhalten (in Behältern oder der Badewanne). Bezüglich des Abwassers wird ebenfalls eine breite Informationskampagne über die Funktionsweise des Abwassersystems, dessen Abhängigkeit von Pumpeinrichtungen und der Verarbeitungsmöglichkeiten der ARA notwendig sein, um ein Kollabieren des Abwassersystems zu verhindern.

2.6.2 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird auch in einer Phase des zyklischen Abschaltens sichergestellt sein. Dies deswegen, weil das Sammeln des Abfalls mit Lastwagen erfolgt und die Kehrichtverbrennungsanlage notstromversorgt ist.

2.6.3 Tierkadaver

Die Tierkadaverentsorgung ist grundsätzlich sichergestellt. Die Tierkadaversammelstelle des Kantons ist notstromversorgt, der Transport zu den Entsorgungsstellen erfolgt mit Lastwagen und die Entsorgungsstellen selbst sind wiederum notstromversorgt.

2.6.4 Verstorbene Personen

Auch die Endverfügung von verstorbenen Personen ist bei einer zyklischen Abschaltung des Stroms gegeben. Innerhalb des Kantons gibt es, genügend notstromversorgte Kühlanlagen zu haben und die Krematorien sind ebenfalls mit Notstromaggregaten ausgerüstet.

2.6.5 Personen mit medizinischen Geräten

Zurzeit gibt es aufgrund daten- und personenschutzrechtlicher Gründe keine Übersicht über die Anzahl von Personen, welche auf lebenserhaltende medizinische Geräte zwingend angewiesen sind. Der kantonale Führungsstab ist im Moment dabei, zusammen mit dem Kantonsarzt und weiterer Institutionen die notwendigen Informationen zusammenzutragen. Grundsätzlich kann aber gesagt werden, dass lebensnotwendige medizinische Geräte für den Heimbetrieb über Akkus verfügen, welche einen selbstständigen Betrieb von zwischen zwei bis drei Tagen gewährleisten.

Trotzdem ist der kantonale Führungsstab dabei, zusammen mit den Gemeinden eine zentrale Lösung sicherzustellen.

2.6.6 Ärzte / Apotheken

Bei den Arztpraxen und Apotheken handelt es sich um private Betriebe, die eigenständig für die angebotene Leistung verantwortlich sind. Der Betrieb ist grundsätzlich mit wenigen Einschränkungen sichergestellt.

3 Fazit

Der kantonale Führungsstab ist bereits seit über einem Jahr daran, sich auf einen möglichen Stromausfall vorzubereiten. Bereits vor der aktuellen Lage wurde ein solcher langandauernder und die Regionen übergreifender Blackout im Risikokataster des Bundes als eine der wahrscheinlichsten technischen Gefahren bezeichnet. In der Folge erarbeitete der Kantonale Führungsstab im Rahmen seiner Vorsorgenplanungen einen entsprechenden kantonalen Notfallplan "Stromausfall". Dieser ist in einer finalen Überarbeitung und dient als Grundlage für die Massnahmen in der aktuellen Ereignisbewältigung.

Aufgrund der seitens des Bundes eingeleiteten Massnahmen und einer zwischenzeitlich wieder positiven Lagebeurteilung, was die Stromversorgung aus dem Ausland betrifft, gehen die Organe des Bundes heute davon aus, dass wir diesen Winter mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einem blauen Auge davonkommen werden. Es ist aber auch klar, dass die Thematik heute – aber auch nach dem Winter – sowohl im Sinne der Vorsorge, wie auch im Sinne der Vorbereitung, auf allfällige Krisensituationen weiterbearbeitet werden muss.

Der kantonale Führungsstab verfolgt die Lageentwicklungen und insbesondere die Beschlüsse auf Bundesstufe aufmerksam und bringt sich in den entsprechenden Gremien ein. Die Erkenntnisse hieraus werden laufend analysiert und rollend auf die gefährlichsten Möglichkeiten vorbereitet. Es ist mit detaillierten Konzepten bis Ende Jahr zu rechnen. Alle Vorkehrungen werden eine Knappheit und/oder einen Ausfall aber nicht verhindern, sondern nur deren Auswirkungen lindern können. Die Vorkehrungen sind wichtig, um eine zeitliche Reserve und damit Handlungsfreiheit zu schaffen. Doch kann trotz allen Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass es bei einer Mangellage und/oder Blackout zu einer Einschränkung des normalen Lebens kommen kann.

Das Postulat wurde als dringlich erklärt. Die Stellungnahme, ob das Postulat gutgeheissen oder abgelehnt werden soll, hat der Regierungsrat in diesem Fall binnen zweier Monate abzugeben. Mit der allfälligen Gutheissung des Postulats durch den Landrat wird der Regierungsrat beauftragt, das Postulat zu erfüllen, bzw. einen entsprechenden Bericht zu erstellen.

Angesichts der möglichen Strommangellage in den kommenden Wintermonaten ist es nicht zielführend, den Bericht erst nach erfolgter Gutheissung des Postulats durch den Landrat, was voraussichtlich im Februar 2023 erfolgt, auszuarbeiten. Der Regierungsrat hat daher im Rahmen der Erwägungen bereits Bericht erstattet. Aus diesem Grund wird mit dem Antrag auf Gutheissung gleichzeitig auch beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Beschluss

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat das dringlich erklärte Postulat gutzuheissen.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat das Postulat gestützt auf die Berichterstattung in den vorstehenden Erwägungen als erledigt abzuschreiben.

Landratspräsident Markus Walker: Der Vorstoss und die Beantwortung des Regierungsrates werden als bekannt vorausgesetzt.

Zum Eintretensantrag übergebe ich das Wort Landrat Paul Odermatt.

Landrat Paul Odermatt (Postulant): Vorab bedanke ich mich bei der Regierung für den umfassenden Bericht, womit er die Antworten auf die offenen Fragen im Postulat bereits geliefert hat. Darum nehme ich vorweg: Ich teile die Ansicht des Regierungsrates, das Postulat gutzuheissen und gestützt auf die ausführliche Berichterstattung es sogleich als erledigt abzuschreiben. Ich erlaube mir trotzdem noch ein paar Worte zum Postulat zu verlieren. Im Sommer, als die Strommangellage und das Strom-Blackout ein Thema wurden, waren die Verunsicherung und die Angst in der Bevölkerung sehr gross. Als dann Werner Luginbühl, Chef Strategie des Bundes, erzählte, dass er selbst eine Notstromanlage habe, häuften sich bei mir und anderen Landräten die Anfragen "Was, wann, wie und überhaupt". Fragen über Fragen. Es ist mir klar, selbst der Regierungsrat hatte zu diesem Zeitpunkt viele offene Fragen. Darum hat er auch am 13. September die ersten Schritte in die Wege geleitet und ist heute für den Krisenfall den Möglichkeiten entsprechend vorbereitet. Er hat ein Konzept, welches die Fragen des Postulates beantwortet. Zu wünschen wäre allerdings gewesen, zu einem früheren Zeitpunkt zu kommunizieren. Aus Regierungsratsicht: "Was wissen wir? An diesen Themen arbeiten wir und wir werden Euch wieder informieren." Das hätte viele beruhigt und das Vertrauen in die Politik gestärkt. Geschätzte Landrätinnen und Landräte, ich danke Euch bereits jetzt im Namen aller Postulanten für die Gutheissung des Postulats und stelle den Antrag auf Eintreten.

Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.

Landratspräsident Markus Walker: Hier geht es nun zuerst um die Gutheissung / Ablehnung des vorliegenden Postulats; damit es auch seine Ordnung hat. Die Diskussion ist offen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung zur Gutheissung / Ablehnung des Postulats

Der Landrat beschliesst einstimmig mit 57 Stimmen: Das Postulat von Landrat Paul Odermatt, Oberdorf, und Mitunterzeichnenden betreffend Konzept Strom Black Out/ Strommangellage wird gutgeheissen.

Diskussion zum Bericht

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Mit Datum vom 11. August 2022 hat Landrat Paul Odermatt mit den Mitunterzeichnenden das Postulat betreffend dem Konzept Blackout/Strommangellage eingegeben. Das Postulat wurde vom Landrat als dringlich erklärt. Abseits der möglichen Strommangellage in den Wintermonaten ist es nicht zielführend gewesen den Bericht erst nach der Gutheissung im Rahmen der heutigen Sitzung zu erstellen. Wir haben jetzt den Gutheissungsantrag angenommen., Da wir das Postulat schon vorgängig bearbeitet haben, beantragen wir gleichzeitig dieses Postulat als erledigt abzuschreiben. In der Bearbeitung wird dargelegt, dass die Verantwortung der Behebung der

drohenden Strommangellage zum grossen Teil beim Bund liegt. Viele Themen, die im vorliegenden Postulat angesprochen werden, liegen somit nicht in der Verantwortung der Kantone. Es wird in der Beantwortung jedoch aufgezeigt, dass der Regierungsrat in Anbetracht der Situation Aufträge erteilt hat, wo Massnahmen angezeigt sind und aktuell vorbereitet werden. Der kantonale Führungsstab ist seit über einem Jahr dabei, sich für einen möglichen Stromausfall vorzubereiten und im Rahmen der Vorsorgeplanung "Notfallplan Stromausfall" sind die neuen Begebenheiten angepasst worden. Weiter reagieren wir permanent auf das, was vom Bund an die Kantone weitergeleitet wird. Das ist die finale Überarbeitung und sie dient als Grundlage für jegliche Massnahmen, die wir in unserem Kanton für die aktuelle Ereignisbewältigung treffen würden. Der Postulant hat klar angesprochen, dass man es begrüsst hätte, wenn man der Bevölkerung früher Informationen herausgegeben hätte. Ich bin in verschiedenen Kommissionen gewesen und habe immer dargelegt, wo wir im Moment stehen. Wir haben als Kantone per se keine Informationen gehabt. Man hätte sagen können, wir haben keine Informationen. Der Bund gibt uns keine Informationen. Wir sind im gleichen Boot gesessen wie Ihr. Wir haben die Informationen gleichzeitig erhalten wie Ihr und haben dann darauf reagiert. Das hat sich erst geändert, als der Bundesrat klar Stellung bezogen hat, anfangs oder Mitte Oktober. Dann konnten wir mit der Arbeit beginnen. Ab dann erhielten wir Informationen. Vorher hatten wir keine. Wir nehmen das jedoch sehr gerne auf. Es ist auch uns ein Anliegen, dass wir unsere Bevölkerung möglichst schnell informieren können.

Landrat Jvo Eicher, Vertreter der Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) und als Vertreter der Mitte Fraktion: Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2023 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser und Landrat Paul Odermatt, Oberdorf, das Postulat betreffend «Konzept Strom Black Out, Strommangellage» beraten. Ich erstatte Ihnen im Namen der Kommission SJS und der Mitte-Fraktion folgenden Bericht:

Wir haben gehört, dass am 28. September 2022 der Landrat das vorgenannte Postulat für dringlich erklärt hat. Daraufhin hat die Justiz- und Sicherheitsdirektion Ende November das Postulat bereits beantwortet, was aufgrund der Brisanz dieses Themas sehr begrüsst wird. An der SJS-Sitzung vom 12. Januar 2023 hat uns Regierungsrätin Karin Kayser im Beisein von Postulant Paul Odermatt mittels Powerpoint-Präsentation zusätzliche Informationen zum vorliegenden Bericht gegeben. Es war beeindruckend zu sehen, welche Themenfelder bearbeitet wurden und für welche Herausforderungen und Lösungen gesucht wurden. Die Kommission war mit 10 zu 0 Stimmen der Meinung, dass das Postulat ausführlich und sehr gut beantwortet wurde und als erledigt abgeschrieben werden kann. Auch die Mitte-Fraktion ist einstimmig dieser Meinung. Wir danken der Justiz- und Sicherheitsdirektion sowie dem Krisenstab Strommangellage für die frühzeitige Auseinandersetzung mit diesem Thema und für die Erarbeitung des überzeugenden Notfallkonzeptes.

Landrat Urs Amstad, Vertreter der SVP-Fraktion: Anlässlich der letzten Fraktionssitzung haben wir das Postulat von Paul Odermatt und Mitunterzeichnende diskutiert. Man soll loben, wo man loben kann. Der Regierung kann man ein Kränzlein winden. Schliesslich hat sie das Postulat im Rekordtempo ausführlich beantwortet. Besten Dank dafür. Nichtsdestotrotz sind wir der Meinung, dass man zwingend im Fokus behalten muss, die Stromproduktion in den Wintermonaten erhöhen zu können. Es ist nicht garantiert, dass die nächsten Winter auch so reibungslos über die Runden gehen. Die SVP-Fraktion erachtet dieses Postulat als abgeschrieben.

Landrat Jonas Tappolet, Vertreter der GLP-Fraktion: Wir von der Fraktion der GLP bedanken uns beim Regierungsrat für die Beantwortung des Postulats zum immer noch aktuellen Thema der Strommangellage. Wie wir aus dem Bericht erfahren konnten, laufen die Vorbereitungen schon seit über einem Jahr und sind zu einem grossen Teil auf nationaler Ebene entschieden und definiert worden. Wir hoffen, dass dieses Postulat trotzdem einen kleinen Beitrag zur Information der Bevölkerung beigetragen hat. Der Winter ist noch nicht vorbei, und gemäss Bundesrat wird uns eine drohenden Strommangellage für die nächsten

drei bis fünf Jahre begleiten. Das ist unserer Meinung nach ein Zeithorizont, in dem wir als Parlament wirksame Beiträge zur Bewältigung beitragen können, indem wir zum Beispiel die lokale Winterstromproduktion massiv ausbauen. Bei solch strategisch wichtigen Vorhaben hoffen wir auf die Unterstützung des gesamten Landrats. Die Fraktion der GLP empfiehlt das Postulat gutzuheissen und als erledigt abzuschreiben.

Landrat Thomas Wallimann, Vertreter der Grüne-SP-Fraktion: Wie sich eine Strommangellage anfühlt, konnten wir vor zirka zehn Tagen in Ennetmoos erleben, als am Abend der Strom ausgefallen ist. Ich glaube das Landratsbüro war gleichzeitig bei unserem Präsidenten zuhause und hat es auch erlebt. Es ist auf der einen Seite schön, wenn es eine Stunde lang schwarz und dunkel ist und gar nichts geht, es macht aber durchaus nachdenklich, wenn kein Mobiltelefon funktioniert, weil anscheinend die Mobilfunkantenne in Ennetmoos an demselben Stromnetz angeschlossen ist. Auf einmal bekommt das Flugblatt zur Anlaufstelle im Ereignisfall, welches in der letzten Woche alle Haushalte erhalten haben, eine neue Bedeutung. Ich habe mir überlegt und ich weiss nicht, ob wir in Situationen oder eine Welt zurückfallen, bevor wir ein Telefon oder einen Radio hatten. Und ob der Preis der Digitalisierung all unserer Kommunikationsmittel nicht mittelfristig zu hoch ist. Ich weiss nicht, was passiert, wenn in Ennetmoos alle zum Schulhaus Morgenstern fahren, weil auch nach einer Stunde immer noch kein Telefon funktioniert. Und ich frage mich, ob es Sinn macht, dass man jetzt auch noch UKW-Sender abstellt und alle sogenannten alten Mechanismen von Kommunikation aufgrund von Effizienz und Digitalisierung herunterfährt. Ich weiss, es ist nicht direkt ein Thema des Strommangellage-Postulats, es ist nicht direkt ein Thema im weitesten Sinn, welches wir hier im Landratssaal diskutieren müssen, aber weil wir beim vorangehenden Traktandum gehört haben, dass es eine Kunst ist von uns Menschen, das Richtige vorausszusehen, möchte ich hier erwähnen, dass man in der Diskussion um Effizienz im Kommunikationsbereich die Gedanken auch einbezieht und es muss uns eventuell etwas Wert sein, das heisst etwas kosten, damit Kommunikationsmittel wie ein UKW-Sender oder andere Dinge aufrecht erhalten werden, selbst, wenn es einmal auch nur für eine oder zwei Stunden keinen Strom gibt. Vielleicht muss man auch ein Notstromaggregat zu einer Mobilfunkantenne stellen. Das sind einige Gedanken, die mir durch den Kopf gegangen sind und es beschäftigt durchaus auch die Bevölkerung. Die wäre froh, wenn sie wüsste, dass wenn wirklich etwas passiert, ihnen während einer solchen Zeit auch geholfen wird.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Kenntnisnahme

Landratspräsident Markus Walker: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, wird das Postulat als erledigt abgeschrieben.

10 Interpellation von Landrätin Denise Weger, Stansstad, und Mitunterzeichnenden, betreffend Verbindungen der Zentralbahn nach Nidwalden

INTERPELLATION

Landrätin Denise Weger, Schürmatt 14, 6362 Stansstad

Stansstad, 28. September 2022

Interpellation betreffend Verbindungen der Zentralbahn nach Nidwalden

Mit dem heute geltenden Fahrplan der Zentralbahn werden im Kanton Nidwalden aktuell die Städte Bern, Basel oder Lugano von Wolfenschiessen, Ennetbürgen, Buochs und teilweise Beckenried schneller erreicht als von Stansstad aus. Abgesehen von der zusätzlichen Zugverbindung um 05:35

Uhr ist Stansstad derzeit nicht an den schnellen Interregio angebunden. In Anbetracht des zunehmenden Verkehrsaufkommens, der auszubauenden ökologischen Anreizstrukturen und der erhöhten Standortattraktivität einer guten ÖV-Anbindung an umliegende Städte der Schweiz, wäre eine ausgewogene Anbindung von mindestens den einwohner:innen-starken Gemeinden des Kantons wünschenswert.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes stellen wir hiermit eine Interpellation und bitten den Regierungsrat, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Weshalb ist zum aktuellen Zeitpunkt die Gemeinde Stansstad schlechter an den schnellen Interregio angebunden als andere von Luzern weiter entfernte Gemeinden in Nidwalden? Warum ist ein Interregio halt in Stansstad aktuell nicht möglich?
2. Wie kann die Gemeinde Stansstad in Zukunft ebenfalls mit mindestens einem stündlichen Rhythmus angebunden werden, so dass gute Anschlüsse von Luzern in umliegende Städte ermöglicht werden? An welche Bedingungen ist dieses Begehren geknüpft? Was sind die Herausforderungen?
3. Wäre eine ständige Anbindung von Stansstad wie derzeit um 05:35 Uhr an den Interregio ab dem Fahrplanwechsel 2023 möglich? Falls nicht, was sind die Hindernisse?
4. Welche zusätzlichen Kosten würden durch eine ständige Anbindung von Stansstad an den Interregio entstehen? Wann könnten diese budgetiert werden?
5. Wie und zu welchem nächstmöglichen Zeitpunkt kann die Regierung den Fahrplan der Zentralbahn anpassen lassen bzw. bestellen? Wo ist dieses Belangen geregelt?

Für Ihre Bemühungen und die Beantwortung der vorangehenden Fragen danken wir Ihnen im Voraus.

Landrätin Denise Weger

Landrätin Elena Kaiser

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 693

Stans, 13. Dezember 2022

Baudirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrätin Denise Weger, Stansstad, und Elena Kaiser, Stansstad, und Mitunterzeichnende, betreffend Verbindung der Zentralbahn nach Nidwalden. Stellungnahme

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2022 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrätin Denise Weger, Stansstad, und Elena Kaiser, Stansstad, und Mitunterzeichnende, betreffend Verbindung der Zentralbahn nach Nidwalden.

1.2

Die Interpellantinnen ersuchen um die Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit dem Fahrplan der zb Zentralbahn AG (zb), insbesondere hinsichtlich der Erschliessung von Stansstad. Laut Interpellationstext werden mit dem heute geltenden Fahrplan der zb im Kanton Nidwalden aktuell die Städte Bern, Basel oder Lugano von Wolfenschiessen, Ennetbürgen, Buochs und teilweise auch Beckenried schneller erreicht als von Stansstad aus. Abgesehen von der zusätzlichen Zugverbindung um 05.35 Uhr, ist Stansstad derzeit nicht an den schnellen Interregio angebunden. In Anbetracht des zunehmenden Verkehrsaufkommens, der auszubauenden ökologischen Anreizstrukturen und der erhöhten Standortattraktivität einer guten öV-Anbindung an umliegende Städte der Schweiz wäre laut den Interpellantinnen eine ausgewogene Anbindung

1.3

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates [Landratsreglement, LRR; NG 151.11]).

1.4

Für die Beantwortung hat die Baudirektion die zb zum Mitbericht eingeladen. Die Rückmeldung ist in die Beantwortung der Fragen eingeflossen.

2 Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt fristgerecht zu den gestellten Fragen Stellung.

2.1 Beantwortung der Fragen

1. **Weshalb ist zum aktuellen Zeitpunkt die Gemeinde Stansstad schlechter an den schnellen Interregio angebunden als andere von Luzern weiter entfernte Gemeinden in Nidwalden? Warum ist ein Interregio-Halt in Stansstad aktuell nicht möglich?**

Die zb verfügt weitestgehend über eingleisige Strecken, wobei Kreuzungen von Zügen an zweigleisigen Stellen / Bahnhöfen zu erfolgen haben. Aktuell besteht insbesondere nur zwischen Hergiswil Matt und Luzern eine durchgehende Doppelspur. Aufgrund dieser infrastrukturellen Voraussetzungen ist die Ausarbeitung des Fahrplans stets eine Herausforderung. Weiter gilt es, die Bedürfnisse der Strecken von Luzern nach Engelberg als auch von Luzern nach Interlaken zu berücksichtigen und der Fahrplan sollte möglichst wirtschaftlich ausgestaltet sein (wie kurze Aufenthaltszeiten an Bahnhöfen). Zuletzt haben die Züge in Luzern jene Anschlüsse möglichst schlank anzubieten, bei denen viele Reisende zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung dieser Punkte erarbeitete die zb in Zusammenarbeit mit den Bestellerkantonen Luzern, Nidwalden, Obwalden und Bern den heutigen Fahrplan.

Aktuell bestehen mit Ankunft des Interregio aus Engelberg (mit Halt in Stans) in Luzern um xx.49 Uhr gute Anschlüsse Richtung Basel und Bern / Genf Flughafen. Die Busverbindungen aus Ennetbürgen, Buochs und Beckenried sind auf diesen Zugsanschluss in Stans ausgerichtet. Die S4 aus Stans mit Halt in Stansstad und allen anderen Haltestellen hingegen kommt in Luzern jeweils zur Minute xx.02 Uhr an. Sie bietet damit ideale Anschlüsse Richtung Zug / Zürich. Darüber hinaus kommt eine weitere S4 jeweils zur Minute xx.32 Uhr in Luzern an, welche insbesondere schlanke Anschlüsse auf andere S-Bahnen ermöglicht. Weiter verkehrt während den Hauptverkehrszeiten am Morgen und am Abend die S44 ab Stans unter anderem mit Halt in Stansstad, welche Luzern um xx.19 Uhr anfährt. Die S44 bietet an Werktagen einen schlanken Anschluss in Luzern nach Sursee - Olten - Basel.

Ab dem Fahrplanwechsel vom 11. Dezember 2022 erreicht die S4 den Bahnhof Luzern bereits zur Minute xx.01 und xx.31 Uhr. Damit werden zusätzliche Anschlüsse auf die S5 Richtung Baar und die S3 Richtung Brunnen ermöglicht.

Der heutige Fahrplan ermöglicht ab Stansstad den ganzen Tag gute Anschlüsse von der S4 auf weitere regionale Verbindungen sowie Zug / Zürich. Hingegen fehlt es an schlanken Anschlüssen in Luzern an die Schnellzüge Richtung Basel und Bern. Mit der S44 während den Hauptverkehrszeiten wird dieser Umstand etwas ausgeglichen. Aktuell ist ein Halt in Stansstad des Interregio aus Engelberg für den Anschluss in Luzern Richtung Basel aufgrund der knapp bemessenen Fahrzeiten nicht möglich. Auch ist eine frühere Abfahrt in Engelberg beziehungsweise in Dallenwil aufgrund der Kreuzungen mit den entgegenkommenden Zügen ausgeschlossen. Die Ausführungen gelten stets auch für die umgekehrte Richtung.

2. **Wie kann die Gemeinde Stansstad in Zukunft ebenfalls mit mindestens einem stündlichen Rhythmus angebunden werden, so dass gute Anschlüsse von Luzern in umliegende Städte ermöglicht werden? An welche Bedingungen ist dieses Begehren geknüpft? Was sind die Herausforderungen?**

Mit dem Bahnausbau schritt 2035 des Bundes und dem dadurch geplanten Bau der Doppelspur Staldifeld zwischen Stans und Dallenwil soll die Situation verbessert werden. Mit der Kreuzung von Interregios an dieser Stelle mit dem Halbstundentakt wird die Voraussetzung geschaffen, stündlich einen zusätzlichen Halt in Stansstad einzubauen und gleichzeitig die wichtigen Anschlüsse Richtung Basel und Bern zu erreichen. Mit der Inbetriebnahme der Doppelspur Staldifeld (voraussichtlich in der zweiten Hälfte von 2026) und der parallellaufenden Rollmaterialbeschaffung der zb für diese Strecke ist vorgesehen, allerfrühestens ab Mitte des Fahrplans 2026 den Halbstundentakt zwischen Luzern und Engelberg schrittweise einzuführen. Die schrittweise Einführung des Halbstundentakts ist neben der Inbetriebnahme der Doppelspur Staldifeld und der rechtzeitigen Rollmaterialbeschaf-

fung ebenfalls abhängig von der Finanzierungsbereitschaft des Angebotsausbaus beziehungsweise der zusätzlichen Abgeltungen seitens Bund und den Kantonen Nidwalden, Obwalden sowie Luzern.

3. Wäre eine ständige Anbindung von Stansstad wie derzeit um 05.35 Uhr an den Interregio ab dem Fahrplanwechsel 2023 möglich? Falls nicht, was sind die Hindernisse?

Aufgrund der tiefen Belegung sind kurze Haltezeiten an den Bahnhöfen des frühmorgendlichen Interregios und dadurch ein Halt in Stansstad um 05.35 Uhr möglich. Zudem fährt der Zug in Stans gegenüber den anderen Zügen zwei Minuten früher ab und der Zug verkehrt mit spurtstarkem Rollmaterial. Um ein Anschluss Richtung Olten / Basel jedoch ganztags zu gewährleisten, sind weitere Halte durch den Tag in Stansstad nicht möglich. Darüber hinaus ist der Halt in Stansstad um 5.35 Uhr nur möglich, weil auch der Gegenzug in Luzern früher abfährt als üblich beziehungsweise da um diese Zeit noch keine Anschlusszüge in Luzern abgewartet werden müssen.

4. Welche zusätzlichen Kosten würden durch eine ständige Anbindung von Stansstad an den Interregio entstehen? Wann könnten diese budgetiert werden?

Die schrittweise Einführung des Halbstundentakts allerfrühestens voraussichtlich ab Mitte Fahrplan 2026 wird zusätzliche finanzielle Mittel beanspruchen. Neben der Rollmaterialbeschaffung erhöhen das zusätzlich bestellte Angebot durch den Bund und die Kantone Nidwalden, Obwalden und Luzern den Abgeltungsbedarf.

Im Kanton Nidwalden wird der Rahmenkredit öV 2027/28 im Jahr 2026 auf Basis der eingereichten Offerten der Transportunternehmen dem Landrat zum Beschluss vorgelegt. Neben den Kosten wirkt sich die erwartete Ertragslage auf die Abgeltungshöhe für die Besteller aus. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Abschätzung des Abgeltungsbedarfs nicht möglich, da diese unter anderem von der künftigen Entwicklung der Nachfrage wie (internationale) Freizeitreisende / Gruppen abhängt.

5. Wie und zu welchem nächstmöglichen Zeitpunkt kann die Regierung den Fahrplan der Zentralbahn anpassen lassen bzw. bestellen? Wo ist dieses Belangen geregelt?

Wie bereits unter den Fragen 3 und 4 erläutert, kann der Halbstundentakt allerfrühestens auf Mitte des Fahrplans 2026 (oder anschliessend auf den grossen Fahrplanwechsel 2027) schrittweise eingeführt werden. Dies erfolgt in Absprache mit den weiteren Bestellern. Der Rahmenkredit öV 2027/28 wird auf Basis der eingereichten Offerten der Transportunternehmen im Jahr 2026 dem Landrat unterbreitet. Vorgängig legt der Regierungsrat gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG; NG 652.1) das Verkehrsangebot beziehungsweise das sogenannte Mengengerüst fest. Das Mengengerüst 2027/28 wird voraussichtlich Ende 2025 / Anfang 2026 im Regierungsrat behandelt. Weiter wird das in der Regel zweijährige Bestell- und Fahrplanverfahren national durch den Bund geführt und ist insbesondere im Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) sowie in den dazugehörigen Verordnungen geregelt.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrätin Denise Weger, Stansstad, und Elena Kaiser, Stansstad, und Mitunterzeichnende, betreffend Verbindung der Zentralbahn nach Nidwalden Kenntnis zu nehmen.

Landrätin Denise Weger, Interpellantin: Wir Landrätinnen und Landräte aus Stansstad danken der Regierung für die ausführliche Beantwortung der Interpellation. Schlanke Anschlussmöglichkeiten ab dem Bahnhof Luzern sind für viele Stansstaderinnen und Stansstader ein grosses Anliegen. Die jetzige Situation ist unbefriedigend und lässt uns zwar nicht im Regen stehen, aber in der Bahnhofshalle in Luzern warten. Und dies bis zu 30 Minuten, wenn es in die Nordwestschweiz geht. Gerade im Pendlerverkehr ist das wertvolle Zeit, die so manchen davon abhält mit dem öffentlichen Verkehr zu pendeln. Diese Situation mindert die Standortqualität von Stansstad und setzt in Anbetracht der Klimakrise die falschen Anreize. Und dies für ganze 11% der Nidwaldner Bevölkerung. Entsprechend bitte ich die Regierung die Doppelspur Staldifeld mit Vollgas zu verfolgen und im Rahmen des Gesamtverkehrskonzeptes (ÖV-1.1) zu priorisieren. Stansstad muss ab 2026 mit einem

Halt des Interregio besser an den Schweizer Fernverkehr angeschlossen werden. Im Namen von Stansstaderinnen und Stansstader danke ich dem Landrat jetzt schon für die Erweiterung des Rahmenkredits "ÖV 2027/28" um diesen Halt zu finanzieren. Lasst uns bitte nicht in der Wartehalle stehen.

Landrat Roland Blättler, Vertreter der SVP-Fraktion: Auch ich bedanke mich im Namen der Landrätinnen und Landräte aus Stansstad für die detaillierte regierungsrätliche Antwort zu unserer Interpellation. Im Fazit ist gut zusammengefasst, dass der aktuelle Fahrplan aufgrund der Rahmenbedingungen keinen zusätzlichen Halt in Stansstad zulässt, frühestens 2026, nach Inbetriebnahme der Doppelspur Staldifeld und nach Inbetriebnahme von neuem Rollmaterial ein stündlicher Halt des Interregios für Stansstad eingeführt werden kann, dannzumal ein Halbstundentakt zwischen Luzern und Engelberg schrittweise eingeführt werden sollte, das abhängig ist von der Nachfrage, und dass es von der Finanzierungsbereitschaft von Bund und Kantonen abhängig ist.

Etwa 17 Variablen. Mein Fazit ist, dass ich bis dahin an meine Sitzungen in Bern beim BAG zum Elektronischen Patientendossier oder zur Digitalisierung, weiterhin mit dem Töff über den Brünig fahre. 2026 werde ich pensioniert, dann könnte ich über ein GA nachdenken, um dann 2035 über den Bahnausbau des Bundes, die Doppelspur geniessen zu können. Herzlichen Dank.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Kenntnisnahme

Landratspräsident Markus Walker: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, ist dieses Geschäft abzuschreiben. Eine Beschlussfassung findet gemäss Paragraph 111 Absatz 2 des Landratsreglements nicht statt.

11 **Interpellation von Landrat Dominik Steiner, Ennetbürgen, betreffend Cyber-Risiken und der Umgang damit im Kanton Nidwalden**

INTERPELLATION

Landrat Dominik Steiner, Allmendstrasse 25c, 6373 Ennetbürgen

Ennetbürgen, 17. Mai 2022

Interpellation von Landrat Dominik Steiner betreffend Cyber-Risiken und der Umgang damit im Kanton Nidwalden

Gestützt auf Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes reiche ich folgende Interpellation ein: Der Regierungsrat wird aufgefordert, über Folgendes Auskunft zu erteilen:

1. Welche Erwartungen auf strategischer Ebene formuliert die Nidwaldner Regierung an den Bund, ein allfälliges Bundesamt für Cybersicherheit und an das zivil-militärische Zusammenwirken bzw. das Zusammenwirken zwischen Wirtschaft und Verwaltung?
2. Wie antizipiert die Nidwaldner Regierung die generelle und aktuelle Lage hinsichtlich Cyber-Risiken in Bezug auf die kritische Infrastruktur der öffentlichen Hand auf Stufe Gemeinde und Kanton:
 - a. Verwaltung
 - b. Energie-, Wärme- und Wasserversorgung
 - c. Abwasseraufbereitung
 - d. Führungsorganisation
 - e. Kommunikation

- f. Erbringer eines öffentlichen Leistungsauftrages
 - g. Etc.
3. Welche Pläne verfolgt die Nidwaldner Regierung hinsichtlich Risikostrategie durch Cyber-Risiken und mit welchen Massnahmen (Notfallpläne, Technische Massnahmen, etc.) und Mitteln (Ressourcen, Organisationen, etc.) sollen die Risiken und Schäden verhindert werden können?
 4. Gibt es eine Deckung allfälliger Schäden durch ein Cyber-Ereignis und welche Schäden sind durch diese Versicherung gedeckt?
 5. Wie werden im Krisen- oder Ereignisfall wesentliche Miliz- oder andere Unterstützungselemente (wie der Zivilschutz oder andere Miliz- oder Teilzeitfunktionäre) rasch und sicher in die Prozesse und Systeme der Verwaltung integriert?
 6. Welche durch das ILZ getroffenen Massnahmen, hinsichtlich Cyber-Ereignisse wurden bereits getroffen und wie und in welchen Abständen werden diese auf ihre Effektivität überprüft?
 7. Welche Massnahmen hinsichtlich einer erfolgreichen Sensibilisierung auf Cyber-Risiken, der Mitarbeitenden der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden, Erbringer von Dritteleistungen wie Wärmeverbandsorganisationen sowie öffentlich-rechtliche Anstalten), wurden bereits ange-dacht oder stehen in der Umsetzung?

Begründung

Die letzten Wochen haben uns in vielerlei Hinsicht auch die Bedrohungslage durch gezielte Cyber-Angriffe aufgezeigt. So hat das «Hacker-Konglomerat Anonymous» sich erfolgreich bei russischen Fernsehstationen eingehackt und unzensurierte Bilder aus dem Ukrainekrieg direkt in die «russischen Stuben» gesendet. Auf der anderen Seite haben russische Hacker die kritische Infrastruktur der Ukraine gezielt mit Cyber-Attacken sowie parallel sabotiert und mit Waffen angegriffen.

Uns allen ist diese Bedrohungslage bekannt und wir haben in den letzten 3-5 Jahren auch in den Schweizer Medien viel über erfolgreiche Cyberangriffe gelesen. So wurden namhafte Schweizer Firmen wie Meyer Tobler AG, Comet AG, Auto AG, sowie wie viele weitere erfolgreich angegriffen und mussten Lösegelder bezahlen, um wieder auf ihre Systeme zu kommen. Nebst dem finanziellen Schaden kam immer auch ein massiver Reputationsschaden für das Unternehmen hinzu. Auch werden vermehrt kritische Infrastrukturen gezielt durch Hacker angegriffen, beispielsweise die Wasserversorgung von Ebikon entging nur knapp einem erfolgreichen Angriff.

Auf die Idee von Nationalrat Gerhard Andrey, das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) zu erweitern beziehungsweise ein Staatssekretariat oder Bundesamt für Cybersicherheit daraus zu machen, hat der Bundesrat zunächst zurückhaltend reagiert. Letztendlich hat sich der Bundesrat dafür entschieden die Nationale Cyberstrategie zu überdenken und bildet nun ein Bundesamt für zivile Cybersicherheit. Somit wird auf Stufe Bund die Cyberstrategie konsolidiert. Wesentlicher Bestandteil dieser Strategie ist der sichere Datenverbund. Dort werden momentan insbesondere Netzwerkprojekte forciert (SDVS, SDVN+, MBK). Darunter fallen auch kantonale Knotenpunkte, welche in Nidwalden, in Zusammenarbeit mit dem BABS, schon angedacht werden.

Die Bedrohungslage ist real und analog einem Naturereignis vorhanden, die Frage ist nicht, wo es passiert, die Frage ist wann es passiert und welches Schadenspotential damit ausgelöst wird.

Landrat Dominik Steiner

REGIERUNGSRAT

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 653

Stans, 29. November 2022

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Dominik Steiner, Ennetbürgen, betreffend Cyber-Risiken und der Umgang damit im Kanton Nidwalden. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 23. Mai 2022 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Dominik Steiner, Ennetbürgen, betreffend Cyber-Risiken und dem Umgang damit im Kanton Nidwalden.

Der Interpellant ersucht diesbezüglich um die Beantwortung von sieben Fragen. Zu den einzelnen Fragen wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.2

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates [Landratsreglement, LRR; NG 151.11]).

1.4

Der Regierungsrat hat die Justiz- und Sicherheitsdirektion mit der Beantwortung der Anfrage beauftragt. Die Justiz- und Sicherheitsdirektion hat die Landwirtschafts- und Umweltdirektion, die Finanzdirektion, das Informatikleistungszentrum Ob- und Nidwalden (ILZ) sowie die Koordinationsstelle Notorganisation zum Mitbericht eingeladen.

2 Erwägungen

2.1

Der Interpellant verweist darauf, dass sich die Bedrohungslage durch gezielte Cyber-Angriffe negativ verändert habe. Dies zeigten verschiedene erfolgreiche Hackerangriffe der näheren Vergangenheit. Gerade auch in der Schweiz seien in den letzten 3 bis 5 Jahren namhafte Firmen betroffen gewesen. Zudem seien auch kritische Infrastrukturen vermehrt Ziel von Angriffen geworden.

Der Interpellant weist auch darauf hin, dass auf Bundesstufe diesbezüglich die Nationale Cyberstrategie überdacht und konsolidiert worden sei und insbesondere die Erweiterung des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) in ein Bundesamt für Cybersicherheit angekündigt worden sei.

Die Schweiz befindet sich mitten in einem tiefgreifenden Digitalisierungsprozess. Dieser Prozess eröffnet grosse Chancen, birgt aber auch Risiken. Die wachsende Digitalisierung des Alltags macht die Schweiz zunehmend abhängiger und damit verwundbarer gegenüber Störungen, Ausfällen und Missbräuchen dieser Technologien. Die rasante technologische Entwicklung, die immer stärkere Vernetzung und – im Fall von kriminellen Aktivitäten – die heterogene Täterschaft, die immer professioneller wird, bergen grosse Risiken für den Staat, die Gesellschaft und die Wirtschaft. Zeitliche und räumliche Einschränkungen für Cyber-Angriffe gibt es kaum. Sie überschreiten territoriale Grenzen und dies in einem hochdynamischen Umfeld mit kurzen Innovationszyklen. Cyber-Angriffe sind deshalb auch nicht per se zu verhindern. Eine absolute Sicherheit gibt es nicht. So ist auch ein vollständiger Schutz vor Cyber-Risiken mit verhältnismässigen Massnahmen nicht erreichbar.

Cybersicherheit ist auch kein Zustand, sondern ein stetiger Prozess. Deshalb schenkt der Kanton Nidwalden grösste Beachtung auf die Degradationsfähigkeit (in einem Notbetrieb die Funktionalität grundsätzlich erhalten und dabei auf die nicht unbedingt nötigen oder nur schwer zu schützenden Funktionen verzichten), der Resilienz (das System zu befähigen, externe Störungen zu verkraften und wieder in den Ursprungszustand zurückzukehren) und dem ganzheitlichen Managementprozess zur frühen Erkennung von Cyberrisiken.

Für die "Cyber-Sicherheit" der kantonalen Verwaltung ist das ILZ verantwortlich. Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 152.2) stellt das ILZ durch organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass die Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Vereinbarungskantone eingehalten werden und die Datensicherheit jederzeit gewährleistet ist. Verantwortlich für die Vorsorge im Bereich Cybersicherheit für die kantonale Verwaltung ist somit das ILZ. Dieses behält die Übersicht über die wichtigsten Cyberrisiken für unseren Kanton und leitet daraus die aktuelle Bedrohungslage ab. Es prüft neben dem aktuellen Schutz des Kantons vor Cyber-Risiken den künftigen Handlungsbedarf, wenn die Bedrohungslage und deren Entwicklung sich verändern.

2.2

Der Regierungsrat nimmt wie folgt zu den gestellten Fragen Stellung:

1. **Welche Erwartungen auf strategischer Ebene formuliert die Nidwaldner Regierung an den Bund, ein allfälliges Bundesamt für Cybersicherheit und an das zivil-militärische Zusammenwirken bzw. das Zusammenwirken zwischen Wirtschaft und Verwaltung?**

Der Schutz vor Cyber-Risiken ist eine Querschnitts- und Verbundsaufgabe, die nur gemeinsam und koordiniert zu erfüllen ist. In der immer stärker vernetzten Welt ist ein Zusammenwirken sämtlicher Ebenen im Bereich der Cybersicherheit von grosser Bedeutung. Dabei ist es wichtig, dass sowohl sämtliche föderalen Ebenen der Verwaltung (Bund, Kantone und Gemeinden) als auch die zivilen und militärischen Organisationen, die Wirtschaft und die Verwaltung einen guten Informationsaustausch pflegen.

Der Kanton Nidwalden will gemeinsam mit dem Bund, den Kantonen, den Gemeinden und den Partnern die Widerstandsfähigkeit gegen Cyberrisiken zum Nutzen der Bevölkerung, der Wirtschaft und der eigenen Mitarbeitenden stärken. Der Kanton Nidwalden will sich schützen vor Cyberrisiken. Digitalisierung als strategischer Schwerpunkt des Regierungsrates setzt Cybersicherheit voraus.

Die NCS 2018-2022 («Umsetzungsplan der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber Risiken [NCS] 2018–2022») wurde von Bund, Kantonen und Wirtschaft gemeinsam entwickelt. So nahm auch der Kanton Nidwalden zu dieser Strategie Stellung. Diese auch für die Kantone aussagekräftige nationale Strategie dient dem Kanton Nidwalden für die Erarbeitung der kantonspezifischen Strategie.

Der Kanton Nidwalden erwartet vom Bund, dass er die nationale Einschätzung über die aktuelle und künftige Bedrohung aktiv und frühzeitig kommuniziert und die auf seiner Stufe getroffenen oder geplanten Massnahmen darlegt. Dies ermöglicht es dem Kanton, rechtzeitig die strategischen Risiken zu erkennen, die künftige Entwicklung abzuschätzen, diese dem bestehenden Sicherheitsdispositiv gegenüberzustellen und anschliessend den Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene zu bestimmen.

2. **Wie antizipiert die Nidwaldner Regierung die generelle und aktuelle Lage hinsichtlich Cyber-Risiken in Bezug auf die kritische Infrastruktur der öffentlichen Hand auf Stufe Gemeinde und Kanton:**

- a. Verwaltung
- b. Energie-, Wärme- und Wasserversorgung
- c. Abwasseraufbereitung
- d. Führungsorganisation
- e. Kommunikation
- f. Erbringer eines öffentlichen Leistungsauftrages
- g. Etc.

Vorbemerkungen

Der Kanton Nidwalden passt in den jeweiligen Lagen die Handlungsfelder an und leitet daraus Massnahmen ab, um den Schutz des Kantons zu stärken.

Die nationalen Cyber-Schutz-Strategien und die Organisation des Bundes unterteilen die Aufgaben und Zuständigkeiten beim Cyber-Schutz in drei Bereiche:

- «Cyber-Sicherheit»;
- «Strafverfolgung von Cyber-Kriminalität»;
- «Cyber-Defence».

Wie bereits ausgeführt, ist für die "Cyber-Sicherheit" der kantonalen Verwaltung und der weiteren Kunden das ILZ verantwortlich. Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 152.2) stellt das ILZ durch organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass die Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Vereinbarungskantone eingehalten werden und die Datensicherheit jederzeit gewährleistet ist. Im Rahmen dieser Vorsorgetätigkeit arbeitet das ILZ in erster Linie mit Informations- und Kommunikationstechnologien. Bei Sicherheitsvorfällen oder aktuellen notwendigen Cyberschutzmassnahmen spricht sich das ILZ mit dem Regierungsrat ab.

Für den Bereich «Strafverfolgung von Cyber-Kriminalität» sind der Bund und die Kantone zuständig. Die strategischen Vorgaben und Ziele der Regierung an die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft werden in dieser Beantwortung berücksichtigt. Die Arbeiten der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft des Kantons Nidwalden sind sowohl auf strategischer als auch operativer Ebene weit fortgeschritten und betreffen den gesamten Bereich der «Strafverfolgung von Cyber-Kriminalität». Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Zusammenarbeit und Vernetzung der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft im Cyberboard sowie im «Netzwerk für die Ermittlungsunterstützung in der digitalen Kriminalität» (Nedik).

Auch sind Geltungsbereich und Ausübung der Strafrechtspflege durch die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone in der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) bereits geregelt. In der NCS II gibt es ein spezielles Handlungsfeld «Strafverfolgung». Die Umsetzung der in der NCS II definierten vier Massnahmen sind im NCS 2018–2022 enthalten. Da es sich bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität um eine Verbundsaufgabe der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone handelt, wurde mit dem sogenannten Cyberboard eine Koordinationsplattform der betroffenen Organisationen des Bundes und der Kantone geschaffen. In diesem Cyberboard werden sowohl die strategischen wie auch operativen Initiativen der Strafverfolgungsbehörden zusammengefasst.

Für den Bereich «Cyber-Defence» ist ausschliesslich der Bund zuständig. Daher ist dieser Bereich nicht Gegenstand der Beantwortung.

(a) Gemäss Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 152.2) hat das ILZ den Grundauftrag, die Informatikdienstleistungen für die kantonale Verwaltung zu erbringen. Es erarbeitet dabei im Rahmen der Vorgaben der Regierung Richtlinien für den Einsatz von Informatiksystemen im Kanton. Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden hat in den Weisungen über die Nutzung von Informatikmitteln (Informatikweisungen) zudem den Schutz der Informatiksysteme der kantonalen Verwaltung weiter präzisiert und dem ILZ die Zuständigkeit für die Umsetzung der Informationssicherheit zugewiesen. Gleichzeitig wird darin auch der Grundsatz der Eigenverantwortung geregelt: jeder, der ein Informatiksystem verwendet, ist für den gesetzmässigen, zweckmässigen, sorgfältigen und verhältnismässigen Einsatz verantwortlich, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit internen und vertraulichen Daten.

(b) Das Elektrizitätswerk Nidwalden (EWN) hat für den Umgang mit seinen IT-Systemen und für allfällige Vorfälle ein mehrstufiges Konzept entwickelt. Es besteht aus:

- Betriebskonzept IT-Systeme
- IT-Sicherheitskonzept (wird aktuell implementiert)
- Cyber Incident Response Process
- IT-Notfallhandbuch (Entwurf liegt vor)

Im Normalbetrieb gibt das «Betriebskonzept IT-Systeme» die Grundzüge vor. Ziel ist es, damit Verantwortlichkeiten, Störungsmanagement und Benutzeranliegen im Zusammenhang mit den IT-Systemen des EWN schnell und mit den richtigen Ansprechpersonen / Partnern / Lieferanten sowie den richtigen Werkzeugen zu beheben. Im Weiteren werden die Kompetenzen, Einsatzgebiete wie auch Kommunikationswege aufgezeigt.

Ergänzend legt das EWN einen «Cyber Incident Response Process» fest. Darin wird die Reaktion auf einen Cybervorfall als Plan, der nach einem Cyberangriff umgesetzt wird, festgehalten. IT-Fachleute nutzen ihn, um auf Sicherheitsvorfälle zu reagieren. Ein klar definierter Plan für die Reaktion auf einen Vorfall kann den Schaden eines Angriffs begrenzen, die Kosten senken und die Zeit für die Behebung einer Sicherheitsverletzung verkürzen.

Um im Störfall (Auswirkungen eines Cyberangriffs) vorbereitet zu sein, erstellt das EWN ein «IT-Notfallhandbuch» (Entwurf liegt vor). Dieses Dokument regelt den Ablauf und die Anforderungen, welche bei einem Totalverlust der IT-Infrastruktur in den Anlagen des EWN vorzunehmen sind, um den Notfall zu bewältigen.

Parallel hat das EWN im Rahmen eines Business Continuity Managements (BCM) ein Krisenmanagement-Projekt gestartet. Ziel davon ist es, mittels Handbücher und Checklisten die Hauptprozesse im Krisenfall (u. a. IT-Ausfall) aufrecht zu erhalten.

(c) Bezüglich Störungen oder Ausfall von wichtigen Aggregaten von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) ist aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung im Bereich von Abwasserreinigungsanlagen auch der Cybersicherheit gebührend Rechnung zu tragen. Der Bundesrat hat mit der nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen (SKI-Strategie 2018-2022) den Teilsektor Abwasser

als Bestandteil der kritischen Infrastrukturen festgelegt. Gemäss dem Strategiepapier des Bundes gilt es, kritische Infrastrukturen vor Cyber-Sabotage zu schützen.

In Nidwalden sorgen drei Abwasserreinigungsanlagen dafür, dass das anfallende Abwasser gereinigt wird. Alle drei ARAs wurden durch das Amt für Umwelt (AFU) zur Thematik Cyber-sicherheit sensibilisiert. Dabei wurde auf das entsprechende Weiterbildungsangebot hingewiesen und auf das Handbuch "Step by Step" vom Juni 2019 beziehungsweise das Register

"Cybersicherheit in OT (PLS) und IT (ICT)" verwiesen. Es handelt sich dabei um Empfehlungen des Amtes für Umwelt.

(d) Die Führungsorganisation des Kantons, namentlich der Kantonale Führungsstab (KFS), nutzt die Informatikmittel der kantonalen Verwaltung. Diese werden wiederum durch das ILZ zur Verfügung gestellt. Für den Unterhalt wie auch die Sicherheit der Geräte und Systeme ist das ILZ zuständig. Seitens KFS gibt es keine Antizipation im Sinne von sich auf die zukünftige Lage einzustellen. Übungsszenarien des Kantons mit Unterstützung des ILZ, das im KFS zusammen mit der Verwaltung trainiert, gibt es nicht. Der KFS ist – wie der Rest der Verwaltung – darauf angewiesen, dass das ILZ auf mögliche Sicherheitsrisiken hinweist.

(e) Bezüglich Kommunikation stellt das ILZ folgende IT Services mit Hilfe von externen Providern sicher: Internet und Telefonie (Fixnet – Voice-over-IP [VOIP] und Mobilverbindungen). Der Internetzugang wird mit zwei verschiedenen Providern (Green/Swisscom) sichergestellt, Voice-over-IP und Mobilekommunikation durch Verträge mit der Swisscom.

Wichtig erscheint, dass umsichtig beziehungsweise auf der Zeitachse weit vorausgeplant wird (Themen wie "Sicheres Datenverbundsystem" SDVS, "Sicheres Datenverbundnetz" SDVN+, "Mobile Breitbandkommunikation" MBK, usw.).

Gemeinden und Kanton, insbesondere deren Blaulichtorganisationen und der Zivilschutz, verfügen mit Polycom über ein von der kantonalen Informatik getrenntes nationales Sicherheits-funknetz. Bezüglich der Telefonienetze bestehen zwei Kanäle: Die Verwaltungstelefonie wird über die internen kantonalen Netzwerke abgewickelt, die Notrufverbindungen laufen über ein getrenntes Netzwerk der Swisscom. Hinsichtlich der Netzwerkstrategie des Bundes werden Redundanz- oder Folge-lösungen für eine sichere Behörden- und Verwaltungskommunikation geplant oder sind teilweise in der Umsetzung. Der Regierungsrat unterstützt diese Umsetzungen explizit.

(f) siehe obige Bemerkungen.

3. Welche Pläne verfolgt die Nidwaldner Regierung hinsichtlich Risikostrategie durch Cyber-Risiken und mit welchen Massnahmen (Notfallpläne, Technische Massnahmen, etc.) und Mitteln (Ressourcen, Organisationen, etc.) sollen die Risiken und Schäden verhindert werden können?

Der Kanton Nidwalden verfügt über keine übergeordnete Cyberrisikostrategie. Der aktuelle Schutz des Kantons vor Cyber-Risiken leitet sich aus der aktuellen Lage und der Einschätzung deren Entwicklung ab. Erfolgreiche Cyber-Angriffe lassen sich mit verhältnismässigen Massnahmen nicht verhindern. Es geht im Rahmen der Risikoabwägungen deshalb darum, das potenzielle Schadensausmass möglichst klein zu halten, jederzeit einen minimalen Betrieb der Infrastrukturen sicherzustellen und das System zu befähigen, rasch wieder den Ursprungszustand herzustellen. Deshalb schenkt der Kanton Nidwalden grösste Beachtung auf die Degradationsfähigkeit, der Resilienz und dem ganzheitlichen Managementprozess zur frühen Erkennung von Cyberrisiken.

Das Cyberrisiko wird durch das ILZ und die Notorganisation des Kantons Nidwalden beobachtet und beurteilt, um die Regierung bei Fragen betreffend die Cyberrisiken konsistent und vorausschauend zu beraten.

Ganz grundsätzlich nimmt der Kanton gegenüber der Bevölkerung eine unterstützende Rolle ein. Er sorgt dafür – unter Berücksichtigung des Angebots des Bundes, dass die Bevölkerung in der Lage ist, eigenverantwortlich zu handeln. Hier sind die Regierung beziehungsweise der Kanton auf übergeordneter Stufe gefordert, indem sie Angebote zum Beispiel in den Themen Aus- und Weiterbildung schaffen oder für Ereignisfälle geeignete Krisenorganisationen vorhalten.

4. Gibt es eine Deckung allfälliger Schäden durch ein Cyber-Ereignis und welche Schäden sind durch diese Versicherung gedeckt?

Das ILZ hat sowohl eine Betriebshaftpflicht- als auch eine Cyberversicherung. Allerdings beschränken sich diese auf das ILZ. Aktuell laufen im ILZ Abklärungen, wie die Versicherungssituation für den Verwaltungsinformatikbereich zwischen ILZ und den Kunden geregelt sein muss, damit eine

Abdeckung garantiert werden kann und damit sowohl für das ILZ als auch seine Kunden klar ist, welche Bereiche versicherungstechnisch wie gedeckt werden müssen.

Seitens des Kantons besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung. Eine spezielle Cyberversicherung wurde bisher nicht abgeschlossen. Die Finanzverwaltung ist diesbezüglich im Austausch mit dem ILZ und der Betriebshaftpflichtversicherung.

Das EWN hat die Versicherung solcher Schäden geprüft und bisher abgelehnt. Die Schäden würden zum grössten Teil nicht dem EWN entstehen, sondern als indirekte Schäden bei den Strombezügern. Diese würden durch die Versicherung nicht gedeckt. Im Zuge der Überlegungen, welche Partner bei der fachlichen Gegenreaktion auf einen Cyber-Angriff beigezogen werden sollen, wird erneut geprüft, ob die Versicherer einen Mehrwert bieten können.

5. *Wie werden im Krisen- oder Ereignisfall wesentliche Miliz- oder andere Unterstützungselemente (wie der Zivilschutz oder andere Miliz- oder Teilzeitfunktionäre) rasch und sicher in die Prozesse und Systeme der Verwaltung integriert?*

Bei einem Grossteil der Ereignisse können die IT-Systeme uneingeschränkt genutzt werden. Bereits heute werden Daten, Lagebilder, Berichte, usw. praktisch ausschliesslich digital bearbeitet und zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der vergangenen Einsätze zeigte sich, dass es nicht möglich ist, die geltenden Informatikweisungen in Einklang mit den operationellen Bedürfnissen der Milizeinsatzeinheiten des Kantons zu bringen. Die Koordinationsstelle Notorganisation und das ILZ sind beauftragt, eine Lösung zu erarbeiten, wie die Informatikweisungen und die operationellen Bedürfnisse der Krisenorganisation in Übereinstimmung gebracht werden können.

Der Regierungsrat hat dem ILZ die Zuständigkeit für die Vorsorge und Umsetzung der Informationssicherheit zugewiesen. Sollte ein Cyberangriff die IT der Verwaltung treffen, so würde das ILZ aktuell je nach Schweregrad in Zusammenarbeit mit Experten der Cyberversicherung und den Kunden den Fall bearbeiten. Bei den übrigen Szenarien (Angriff auf Wasserversorgung etc.) stehen die entsprechenden betroffenen Stellen in der Verantwortung. Dem ILZ kommt in diesen Fällen allenfalls eine beratende oder unterstützende Rolle zu (je nach Krisen- oder Ereignisfall).

6. *Welche durch das ILZ getroffenen Massnahmen, hinsichtlich Cyber-Ereignissen wurden bereits getroffen und wie und in welchen Abständen werden diese auf ihre Effektivität überprüft?*

Wie bereits in Ziff. 3 ausgeführt, betreibt das ILZ ein umfassendes Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS). Dieses beinhaltet einen grossen Katalog von sogenannten Controls, die die Sicherheitsdefinitionen für die Informatiksysteme umfassen. Darin werden diverse Sicherheitseinstellungen für Geräte (Server, Notebooks, PCs, Drucker etc.) aber auch Regeln für den Umgang mit den Systemen definiert. Sie basieren aktuell mehrheitlich auf den weltweit anerkannten Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informatik (BSI), Deutschland. Die Aktualisierung und Umsetzung der Controls wird im ILZ jährlich zweimal geprüft (intern und extern durch die Firma SGS, Genf), das Ergebnis in vertraulichen Berichten festgehalten und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt. Zusätzlich werden halbjährlich die im Internet exponierten Services (Webseiten, Applikationsservices) mit sogenannten Webpenetrationstests durch extern beauftragte Spezialisten auf ihre Sicherheit hin geprüft. Neue wichtige Services werden vor der Produktionsaufnahme zusätzlich auf die Sicherheit getestet. Im Weiteren werden in jährlich definierten Paketen spezielle Prüfungspakte (Server, Clients, Datenbanken etc.) mit einer externen IT Spezialistenfirma geprüft und mit Berichten entsprechend dokumentiert.

7. *Welche Massnahmen hinsichtlich einer erfolgreichen Sensibilisierung auf Cyber-Risiken, der Mitarbeitenden der öffentlichen Hand (Kanton, Gemeinden, Erbringer von Drittleistungen wie Wärmeverbandsorganisationen sowie öffentlich-rechtliche Anstalten), wurden bereits angedacht oder stehen in der Umsetzung?*

Das ILZ betreibt mehrstufige Sensibilisierungsmassnahmen für die Mitarbeitenden der angeschlossenen Kunden. So erscheint beispielsweise seit März 2022 ein monatliches Sicherheitsbulletin im Intranet des Verwaltungsnetzes mit aktuellen, aber grundlegenden Artikeln zum Thema Sicherheit. Im Herbst/Winter 2022/2023 wird zudem ein Security-Assessment für alle Mitarbeiter durchgeführt werden, mit dem die Mitarbeitenden mit einem Verwaltungslogin konkret in Bezug auf die Einhaltung von Securityaspekten geprüft werden. Mit Ergebnissen ist per 1. Quartal 2023 zu rechnen. Die gleichzeitige Aufschaltung eines eLearning Bereichs zum Thema Security ist Bestandteil der Herbstkampagne.

Das EWN führt zweimal pro Jahr ein E-Learning durch, um die Cyber-Risiken zu schulen. Ergänzt wird die Schulung mit unangekündigten «Attacks» durch einen externen Spezialisten. Die zuletzt im Februar 2022 durchgeführte Attacke brachte sehr gute Resultate: Niemand der EWN-Mitarbeitenden fiel auf die Phishing-Attacke herein.

Im Rahmen der Vorprüfung des Ausbauprojektes der ARA Aumühle hat zudem das Amt für Umwelt in der kantonalen Gesamtstellungnahme vom 29. September 2020 darauf hingewiesen, dass die Bauherrschaft (Abwasserverband Aumühle) im Rahmen des Vorprojektes Massnahmen nennen soll, um die Resilienz für die Cybersicherheit bei der ARA Aumühle zu verbessern und die Auswirkungen der neuen Systeme auf die Resilienz für die Cybersicherheit zu dokumentieren. Die Bauherrschaft hat an einer gemeinsamen Besprechung vom 18. Januar 2021 bestätigt, dass die Cybersicherheit bei der ARA Aumühle bereits innerhalb des laufenden Betriebes berücksichtigt sei.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Dominik Steiner, Ennetbürgen, betreffend Cyber-Risiken und der Umgang damit im Kanton Nidwalden Kenntnis zu nehmen.

Landrat Dominik Steiner, Interpellant: Zuallererst möchte ich mich bei der Nidwaldner Regierung für die ausführliche Stellungnahme zu meiner Interpellation vom 23. Mai 2022 bedanken. Wie Sie alle dem Regierungsratsbeschluss entnehmen konnten, scheint der Kanton Nidwalden gewappnet zu sein für die aktuelle sowie künftige Bedrohungen durch Cyber-Angriffe. Ob dem so ist, wird die Zukunft zeigen und auch ohne den Teufel an die Wand malen zu wollen, wissen wir alle, dass die Kette nur so stark ist wie das schwächste Glied. Erfahrungswerte von erfolgreichen Cyber-Angriffen zeigen, welche ich im beruflichen Umfeld in den letzten Jahren habe erfahren dürfen, zeigen, dass meistens der Endanwender, das heisst der Mensch vor dem Bildschirm, das schwächste Glied ist. Manchmal auch als Layer-8-Problem dargestellt. Ich habe mir dazu erlaubt ChatGPT zu fragen: Wie kann sich der Kanton Nidwalden gegen Cyber-Risiken schützen? Die Antwort der AI-basierten ChatGPT dazu lautet: Der Kanton Nidwalden kann sich gegen Cyber-Risiken schützen, indem er:

1. Eine Sicherheitsrichtlinie implementiert, die die Überwachung und Kontrolle aller digitalen Netzwerke im Kanton regelt.

Ich glaube das haben wir gemacht. Da hat das ILZ gute Lösungen eingeführt.

2. Regelmässige Schulungen für Mitarbeiter und Führungskräfte abhalten, um sie über die neuesten Sicherheitsmassnahmen und -trends auf dem Laufenden zu halten.

Auch dies findet statt. Es finden immer wieder Sensibilisierungen der Mitarbeiter statt, dies ist auch eine Führungsaufgabe.

3. Ein robustes Sicherheitssystem implementieren, das die Identifizierung, Authentifizierung und Autorisierung von Benutzern ermöglicht.

Auch das findet statt und auch hier haben wir die notwendigen Massnahmen getroffen. Wir sind auf der sicheren Seite.

4. Ein Backup-System einrichten, das regelmässig auf alle digitalen Netzwerke im Kanton zugreift, um einen einfachen Wiederherstellungsprozess zu ermöglichen.

Ich glaube auch hier sind wir gut aufgestellt, hier stelle ich aber sicherlich die Frage, ob wir das auch wirklich im Sinne eines Business continuity Managements umfangreich abdecken. Hier ist für mich der springende Punkt. Wichtig ist, dass wir, wie es vorher auch die Justiz- und Sicherheitsdirektorin gesagt hat, die sogenannte Resilienz erreichen können. Dass wir in den Verwaltungsabläufen Ausfallszenarien berücksichtigen und sicherstellen können, um für einen solchen Angriff, welcher durchaus irgendwann passieren kann, gewappnet zu sein und die ganzen Abläufe vorbereitet sind, dass der Staatsbetrieb nicht zusammenbricht, wenn wir angegriffen werden. Ich will nicht mehr länger werden, mich nochmals bei der

Regierung für die ausführliche Beantwortung der Interpellation bedanken und hoffe stark, dass wir noch lange von einem Cyber-Angriff verschont bleiben.

Landrat Jonas Tappolet, Vertreter der GLP-Fraktion: Die Beantwortung der Interpellation von Landrat Dominik Steiner haben wir mit Interesse, aber auch einem etwas unguuten Gefühl gelesen. So lesen wir aus der Antwort des Regierungsrats heraus, dass das ILZ zwar zuständig ist für die Gewährleistung der Datensicherheit, sollte es aber zu einem Cyberangriff kommen, scheint das Konzept Verbesserungspotential zu haben, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist. Hier sollte sich der Kanton an den Erfahrungen aus der Privatwirtschaft orientieren oder zumindest aus den aktuellen Bestrebungen des Kantonalen Elektrizitätswerk Nidwalden zur Cybersicherheit lernen und relevante Massnahmen übernehmen. In den IT-Systemen des Kantons sind sehr sensitive Daten über uns und unsere Mitbürger gespeichert. Diese verdienen auch den entsprechenden Schutz und wir bauen darauf, dass der Regierungsrat weiterhin an einer kontinuierlichen Verbesserung der aktuellen Situation interessiert bleibt.

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Am 17. Mai 2022 hat Landrat Dominik Steiner eine Interpellation bezüglich Cyberrisiken und dem Umgang damit in unserem Kanton eingereicht. Cybersicherheit ist kein Zustand, sondern ein stetiger Prozess. So schenkt der Kanton Nidwalden der Degradationsfähigkeit Beachtung. Das heisst in einem Notbetrieb ist die Funktionalität grundsätzlich zu erhalten und dabei auf die nicht zwingend nötigen und nur schwer zu schützenden Funktionen zu verzichten. Die Resilienz bedeutet, das System zu befähigen, externe Störungen zu verkraften und wieder in den Ursprungszustand zurückzukehren. Dem schenken wir die grösste Beachtung in unseren Alltagsaufgaben, wie auch speziell als Projekt. Für die Cybersicherheit ist das ILZ verantwortlich. Gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum vom Kanton Obwalden und Nidwalden stellt das ILZ organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass die Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Vereinbarungskantone eingehalten werden und die Datensicherheit jederzeit gewährleistet ist. Der Kanton Nidwalden ist Teil der Schweizerischen Eidgenossenschaft und auch Teil der nationalen Cybersicherheitsstrategie und Cyberschutzstrategie. Um den spezifischen Anforderungen des Cyberschutzes für den Kanton Rechnung zu tragen, orientiert sich der Kanton an den Einschätzungen der aktuellen und künftigen Bedrohungslage. Das ILZ und die Koordinationsstelle Notorganisation stehen in engem Kontakt mit dem Zentrum für Cybersicherheit, um sich über die aktuelle Cyberlage und Cyberbedrohungen auszutauschen und die wahrscheinlichen Entwicklungen und Tendenzen zu antizipieren und mitumzusetzen. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Dominik Steiner Kenntnis zu nehmen.

Kenntnisnahme

Landratspräsident Markus Walker: Nachdem die Diskussion nicht mehr verlangt wird, ist dieses Geschäft abzuschreiben. Eine Beschlussfassung findet gemäss Paragraf 111 Absatz 2 des Landratsreglements nicht statt.

12 Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Toni Niederberger, Stans, und Landrätin Pia Häfliger, Hergiswil, betreffend Kosten der Gemeinsamen Einsatzleitzentrale in Rothenburg

EINFACHES AUSKUNFTSBEGEHREN

Toni Niederberger, Stansstaderstrasse 9, 6370 Stans

Pia Häfliger, Seestrasse 12, 6052 Hergiswil

Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Toni Niederberger und Landrätin Pia Häfliger betreffend Kosten der Gemeinsamen Einsatzleitzentrale in Rothenburg

Gestützt auf Art. 53 Abs. 6 des Landratsgesetzes reichen wir folgendes Einfaches Auskunftsbegehren ein:

Wir verlangen vom Regierungsrat mündlich Antwort auf folgende Fragen von aktuellem, kantonalem Interesse:

1. Hat der massiv höher veranschlagte Projektkredit von 91 auf 290 Millionen vom Sicherheitszentrum Rothenburg LU Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung des Kantons Nidwalden an der Gemeinsamen Einsatzleitzentrale (GELZ) in Rothenburg?
2. Wenn Ja, kann schon eine Aussage gemacht werden, wie hoch der Anteil für Nidwalden ausfallen wird.
3. Ziehen die Verantwortlichen vom Kanton Nidwalden Lehren daraus, dass diese Projektkostensteigerung (Kostenfehlprognose wie in Rothenburg) auch Auswirkungen auf die Projektentwicklung beim Areal Kreuzstrasse hat; muss mit einem ähnlichen Szenario gerechnet werden?

Begründung

Im Dezember 2022 konnte aus den Medien (Luzerner Zeitung vom 1.12.2022) in grossen Schlagzeilen: «**Sicherheitszentrum in Rothenburg wird deutlich grösser und teurer**» entnommen werden. Anstelle der im November 2021 proklamierten Kosten in der Höhe von 91 Millionen beläuft sich der Projektkredit nun 3 Jahre später mit 290 Millionen. Die Kosten haben sich mehr als dreifacht.

In diesem Bau in Rothenburg ist auch die neue Gemeinsame Einsatzleitzentrale für Luzern, Ob- und Nidwalden eingeplant.

Der Kanton Nidwalden ist als Achsenpartner an der Gemeinsamen Einsatzleitzentrale beteiligt.

Ursprünglich ging man von Gesamtkosten von 91 Millionen aus. Unser Anteil an Investitionen Bau und ELZ beträgt 8.69% (gem. Bevölkerung). Jetzt geht der Luzerner Regierungsrat von 290 Millionen Franken ($\pm 25\%$) Gesamtprojektkosten aus. Da stellt sich die Frage, ob unser Anteil an den Investitionen und den wiederkehrenden Kosten wie Betriebskosten ELZ und Amortisation dementsprechend höher ausfallen wird.

Da im Dezember und Januar keine Landratssitzungen stattfanden, bitten wir nun im Interesse der Bevölkerung um Beantwortung der Fragen anlässlich der nächsten Landratssitzung im Februar.

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen an der nächsten Landratssitzung.

Toni Niederberger

Pia Häfliger

Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser: Danke herzlich für die eingebrachten Fragen zur gemeinsamen Einsatzleitzentrale. Der Regierungsrat nimmt wie folgt Stellung:

1. ***Hat der massiv höher veranschlagte Projektkredit von 91 auf 290 Millionen vom Sicherheitszentrum Rothenburg LU Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung des Kantons Nidwalden an der Gemeinsamen Einsatzleitzentrale (GELZ) in Rothenburg?***

In Rothenburg ist ein neues Sicherheitszentrum für den Kanton Luzern geplant. Mit dem Zentrum sollen verschiedene sicherheitsrelevante Organisationen an einem Standort gebündelt werden. Darin wird die Einsatzleitzentrale für die Blaulichtorganisationen der Kantone Luzern, Nidwalden und Obwalden integriert. Diese Nutzungen bildeten die Basis des Gesamtprojektes. Im Verlauf der Zeit wurde das Gesamtprojekt durch den Kanton Luzern mit weiteren Nutzungsbedürfnissen ergänzt und erweitert, was zu hohen Mehrkosten führt. Die Mehrkosten sind nicht auf den Teil der gemeinsamen Einsatzleitzentrale (GELZ) zurückzuführen, denn der Flächenbedarf der GELZ bleibt mit dem neuen Projekt unverändert. Die Kantone Nid- und Obwalden zahlen an die GELZ und nicht ans ganze Gebäude.

Der höher ausfallende Projektkredit ist auf die Mehrkosten durch die Projektänderungen zurückzuführen, welche Luzern zu tragen hat.

Selbstverständlich hat aber die Teuerung Einfluss auf die Kosten. Eine lange Planungsphase schlägt sich insbesondere bei der aktuell stark gestiegenen Teuerung auf sämtliche Bauprojekte massiv nieder.

2. ***Wenn Ja, kann schon eine Aussage gemacht werden, wie hoch der Anteil für Nidwalden ausfallen wird?***

Wie in Frage 1 beantwortet, hat der höher veranschlagte Projektkredit keine Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung des Kantons Nidwalden. Die Veränderung der Kosten bezüglich des Teils für die gemeinsame Einsatzleitzentrale wird gemäss heutigem Informationsstand primär auf nicht beeinflussbare externe Entwicklungen (Teuerung, höhere Kosten für Materialien) zurückzuführen sein. Allfällige Mehrkosten werden wie die Gesamtkosten gestützt auf den Einwohnerschlüssel (aktuell Kanton NW: 8.68%) als Kostenteiler-Grundlage zugeteilt.

3. ***Ziehen die Verantwortlichen vom Kanton Nidwalden Lehren daraus, dass diese Projektkostensteigerung (Kostenfehlprognose wie in Rothenburg) auch Auswirkungen auf die Projektentwicklung beim Areal Kreuzstrasse hat; muss mit einem ähnlichen Szenario gerechnet werden?***

Nein, es muss nicht mit einem ähnlichen Szenario gerechnet werden. Bei Grossprojekten ist es enorm wichtig, den Bedarf und die Bestellung in einer frühen Projektphase sehr präzise abzuklären, damit keine kostentreibenden Beststellungsänderungen vorgenommen werden müssen. Im Rahmen der Testplanung wurde dieser planerische Grundsatz konsequent umgesetzt, um einem solchen Szenario bestmöglich vorzubeugen.

Landratspräsident Markus Walker: Ich bedanke mich für die Beantwortung des Einfachen Auskunftsbegehrens. Gemäss Paragraph 110 Absatz 4 des Landratsreglements findet keine Diskussion über diesen parlamentarischen Vorstoss statt.

13 1 Gesuch um Zusicherung des Kantonsbürgerrechts

Landratspräsident Markus Walker: Die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen erfolgt gemäss Artikel 32 Absatz 2 des Landratsgesetzes unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Der Landrat beschliesst: Das Einbürgerungsgesuch wird gutgeheissen und dem Gesuchsteller das Kantonsbürgerrecht zugesichert.

Landratspräsident Markus Walker: Ich danke Ihnen für das konstruktive Mitarbeiten an dieser Landratssitzung. Ich wünsche Ihnen von Herzen schöne Fasnachtsferien und eine unvergessliche Fasnacht. Für alle, die mit der Fasnacht nicht so viel am Hut haben, wünsche ich wie den Zürchern schöne Sportferien. Geniessen Sie es.

Die nächste Sitzung findet am 29. März 2023 statt. Es wird eine Vormittagssitzung sein, da wir das Büro des Zuger Kantonsrats bei uns begrüssen und diesem den Kanton Nidwalden am Nachmittag etwas näherbringen dürfen.

Die Sitzung ist offiziell geschlossen.

Landratspräsident:

Markus Walker

Landratssekretär:

lic. iur. Emanuel Brügger